

## Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Bauamt	AZ: 815.76	SB: Frau Staehle
Anlagen:		Drucksache: 69/2023

### Betreff:

Hauptstr. 54, Flst.-Nrn. 85, 86

**Anbau von Balkonen, Gaube und einem Ferienhaus  
an bestehendes denkmalgeschütztes Mehrfamilienhaus  
vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren**

### Beratungsfolge:

Gemeinderat

### Datum:

23.05.2023

### TOP:

3.1.

### Status:

öffentlich

### Beratungszweck:

Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Das Gebäude wurde im Jahr 2000 zum Umbau und Sanierung genehmigt. Seinerzeit war hier ein Doppelhaus genehmigt worden. Im Jahr 2005 wurde eine Aufteilung in 5 selbstständigen Wohneinheiten vorgesehen (einmal 105 qm, zweimal 45 qm, zweimal 35 qm). Baurechtlich relevant waren hier damals lediglich die zusätzlich erforderlichen Stellplätze.

Im Jahr 2020 wurde eine unverbindliche Anfrage für umfangreiche Umbaumaßnahmen (Umbau des Daches, Balkonanlagen und sonstiges) abgelehnt, da zu erwarten stand, dass die Umbauarbeiten an dem markanten Gebäude an exponierter Stelle eine massive Beeinträchtigung nicht nur des schützenswerten Gebäudes aber auch des umliegenden Bereiches mit sich bringen würde.

Nunmehr liegt eine neue Anfrage in Form eines vereinfachten Bauantragsverfahrens vor. Während beim Hauptgebäude die Dachform nunmehr auch weiterhin als Walmdach ausgeführt sein soll, ist nach Süden der Einbau einer markanten Gaube und Balkonlandschaft geplant (ähnlich 2020). In dem bislang noch zu keinem Zeitpunkt angesprochenen Nebengebäude (Anbau an Haus Nr. 56) soll durch massive Umbaumaßnahmen eine weitere (offenbar unterfahrbare) Ferienwohnung entstehen.

Das Gebäude befindet sich an exponierter Stelle im Bereich der Gesamtanlage „Unterdorf Wangen“ und der Antrag wird hinsichtlich seiner Wirkung seitens der Verwaltung kritisch gesehen. Insbesondere die Ansicht von Süden her wird massiv verändert und fügt sich in die dortige sensible Struktur nach Durchführung der Maßnahmen vermutlich nicht mehr ein. Das geschützte Bild der Gesamtanlage wird nach Auffassung der Verwaltung hierdurch erheblich negativ beeinträchtigt.

Seitens des Landratsamtes und des Denkmalamtes wird diese kritische Haltung mitgetragen. Die Vermeidung solcher Situationen war ein wesentlicher Grund für die Aufstellung der oben zitierten Gesamtanlagensatzung.

Hinzu kommt, dass die erforderlichen Stellplätze sämtlich als eher problematisch angesehen werden können. Die beiden von Norden anfahrbaren Stellplätze (nördlich des Hauses) können nur durch Querung des Gehweges unmittelbar vor der verkehrskritischen Einfahrt/Kurvensituation angefahren werden. Zudem werden diese wahrscheinlich die Einsehbarkeit in diesem Bereich negativ beeinträchtigen.

Die drei im Süden gelegenen Stellplätze können entweder unter Zeichnung einer Baulast auf dem südlich gelegenen Grundstück Flst.-Nr. 77 angefahren werden oder aber unter dem Gebäude auf Flst.Nr.: 86 hindurch von der Hauptstraße, wobei auch hier der Bürgersteig gequert werden müsste, welcher durch die dort bereits parkenden Fahrzeuge schwer einsehbar ist. Die Parksituation erscheint daher insgesamt recht problematisch. Das Landratsamt wird hierzu eine ergänzende Stellungnahme der Polizei anfordern.

Aus diesem Grund, aber insbesondere wegen des mangelnden Einfügens in diesen sensiblen Bereich (erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Bildes der Gesamtanlage), empfiehlt die Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen zu versagen.

**Beschlussvorschlag:**

s. o.

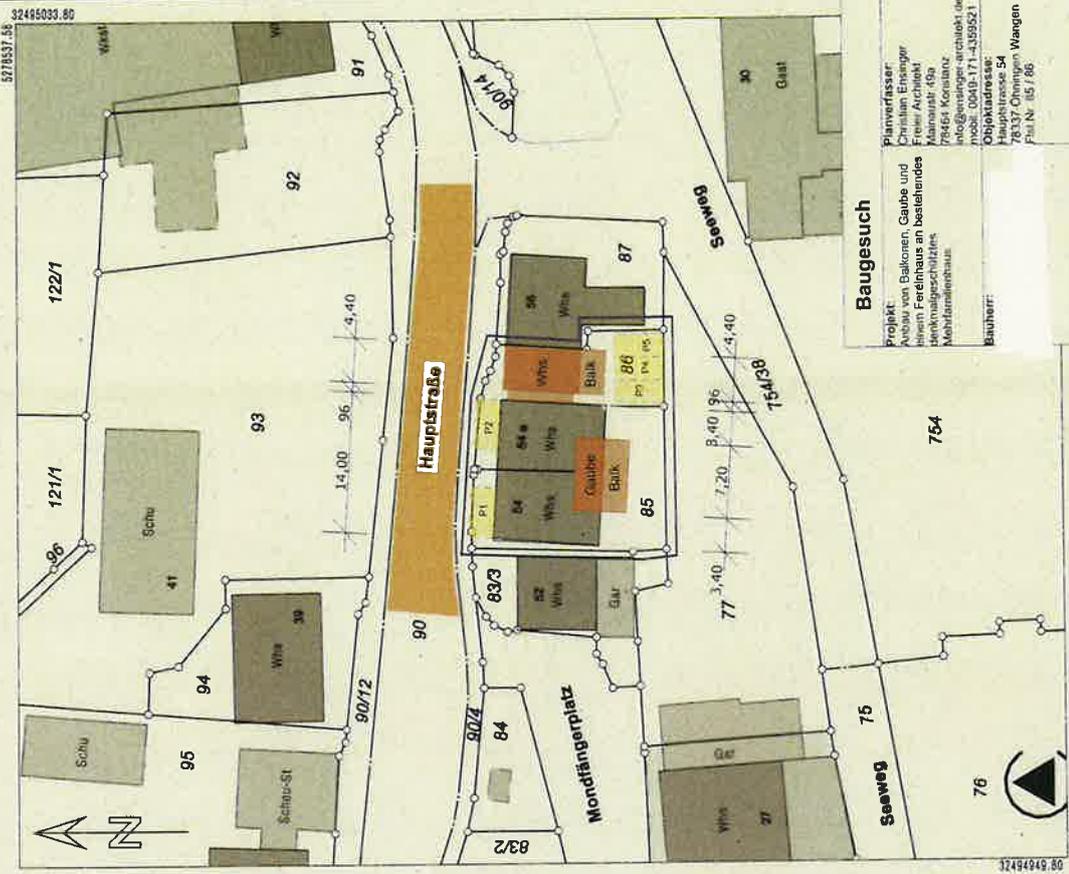
**Raum für Notizen:**

**Auszug aus dem Liegenschaftskataster**  
Liegenschaftskarte 1 : 500  
Erstellt am 23.01.2023

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg  
Landratsamt Konstanz  
Vermessungsbehörde  
Otto-Bleich-Strabe 49  
78315 Radolfzell

Gemeinde: Öhningen  
Kreis: Konstanz  
Regierungsbezirk: Freiburg

Flurstück: 86  
Flur: 90  
Gemarkung: Wengen



**Baugesuch**

Planverfasser:  
Christoph Heusinger  
Planverfasser:  
Johann Perlemaier  
Kartenart: 49a  
78464 Konstanz  
info@heusinger-architektur.de  
mobil: 0049-171-4359521

Objektadresse:  
Hauptstraße 54  
78137 Öhningen Wengen  
PLZ/Nr.: 051786

Projekt:  
Anbau von Balkonen, Garde und  
Treppe an bestehendes  
Wohnhaus mit  
Mehrfamilienhaus.

Bauherr:  
[Name]

Maßstab: 1:500  
Datum: 01.03.2023

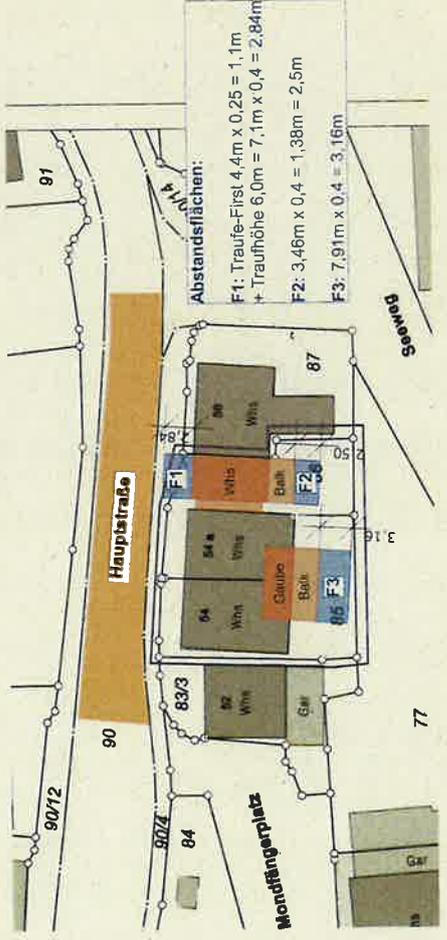
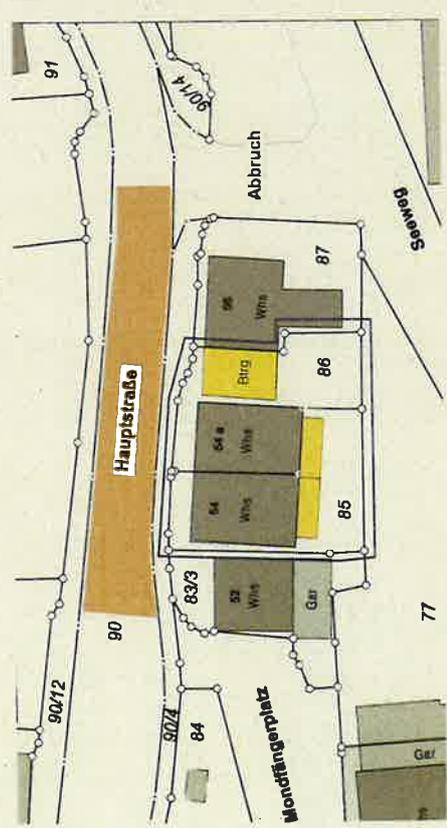
Die Baugestaltung...  
Maßstab: 1:500  
Datum: 01.03.2023

32494249.86

32494249.86

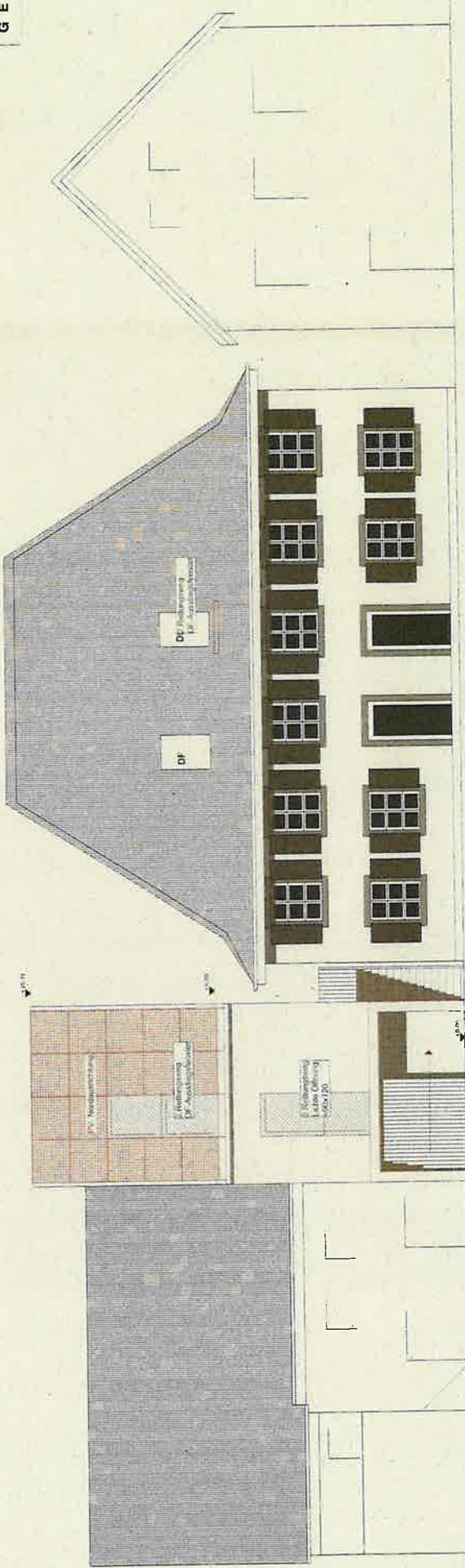
32494249.86

32494249.86

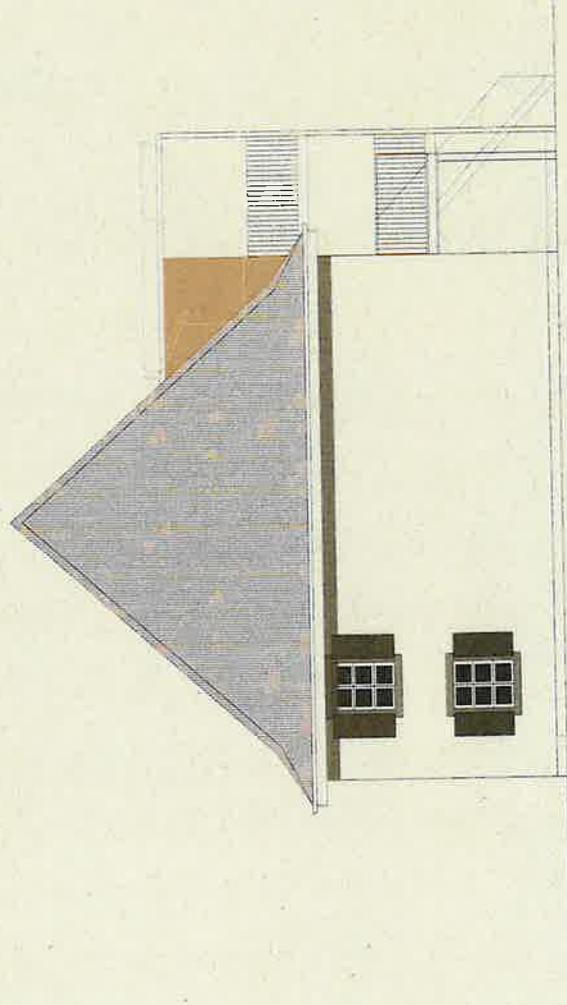


Abstandsflächen:  
F1: Traufe-Frist 4,4m x 0,25 = 1,1m  
+ Traufhöhe 6,0m = 7,1m x 0,4 = 2,84m  
F2: 3,46m x 0,4 = 1,38m = 2,5m  
F3: 7,91m x 0,4 = 3,16m

**Lageplan / Abstandsflächen**  
**Abbruch**

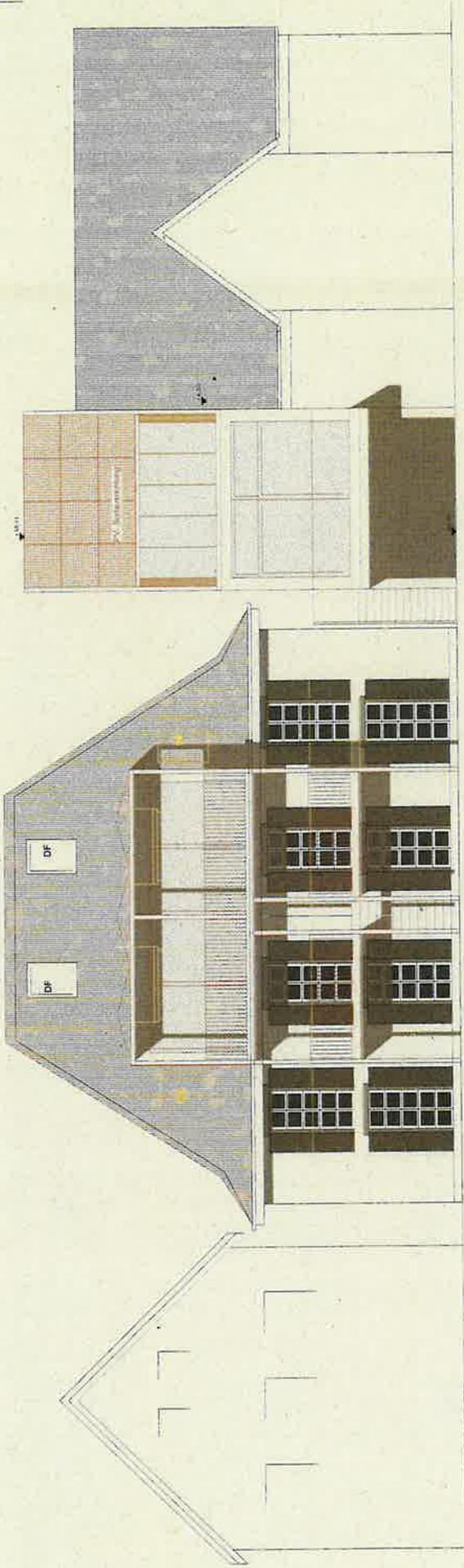


Ansicht Nord

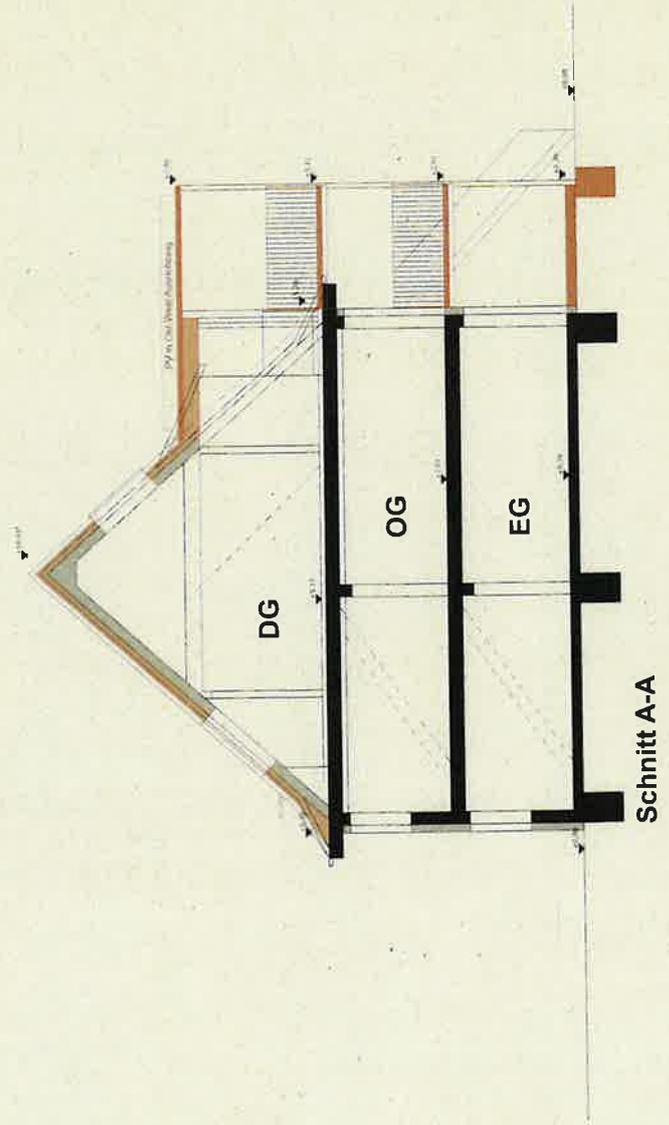


Ansicht West

<b>Baugesuch</b>	
<b>Projekt:</b> Anbau von Balkonen, Gaube und neuem Ferienhaus an bestehendes Biermälzschutzzelt Mehrfamilienhaus	<b>Planverfasser:</b> Christian Einsinger Freier Architekt Mühlmaul 49a 78464 Konstanz info@genueinge-architektur.de mobil: 0049171-4399521
<b>Bauherr:</b> Hübner GmbH & Co. KG 78337 Oberrödingen Eink.Nr. 95 / 96	<b>Objektadresse:</b> Mühlmaul 49a 78464 Konstanz Eink.Nr. 95 / 96
<b>Maßstab:</b> 1:100	<b>Datum:</b> 01.03.2023
<b>Plan:</b>	
<b>Ansicht Nord / West</b>	



Ansicht Süd



Schnitt A-A

**Baugesuch**

Projekt:  
Anbau von Balkonen, Gaube und  
einem Perlenhaus an bestehendes  
Mehrfamilienhaus

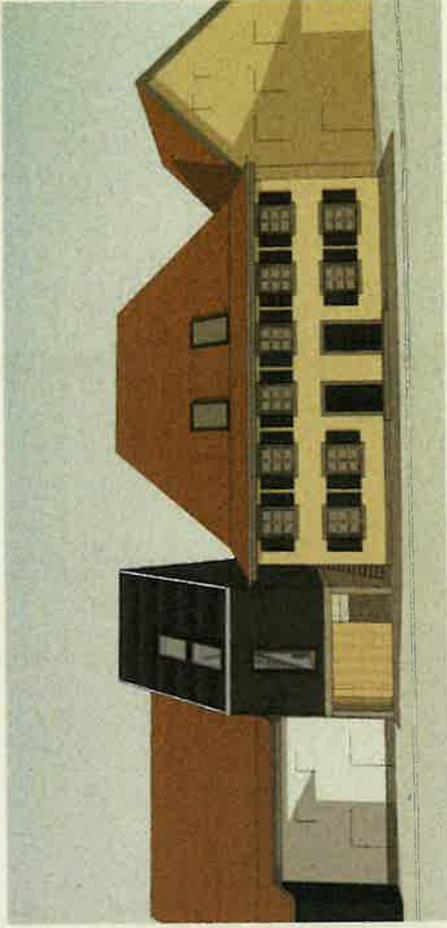
Planverfasser:  
Christoph Eislinger  
Mannheimer  
70464 Konstanz  
info@eislinger-architektur.de  
mobil: 0049-171-4339521

Bauherr:  
[Redacted]  
26337 Obvingen Wangen  
Plz.Nr.: 05 7/86

Maßstab: 1:100

Datum: 01.03.2023

Plan: Ansicht Süd / Schnitt A-A



**Baugesuch**

**Planverfasser:**  
Projekt:  
Architekt:  
Kunden:  
Objektadresse:  
Kontaktdaten:  
Planungsphase:  
Datum:

von Balkonen, Gaube und  
Freier Architekt  
am bestehenden  
49k  
78464 Konstanz  
info@ensinger-architektur.de  
0049-171-4359521

SA  
Wangen  
RS / 08

Maßstab: 1:100  
Datum: 01.03.2023

**Bilder Animation**

## Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Bauamt	AZ: 880.29	SB: Uwe Hirt
Anlagen:		Drucksache: 62/2023

### Betreff:

Haus der Vereine - Vergabe von Aufträgen

Fachplaner: Statik, Brandschutz, Haustechnik

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	<b>Beratungszweck:</b>
Gemeinderat	23.05.2023	4.	öffentlich	Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Die Angelegenheit war in der nichtöffentlichen Sitzung am 09.05.2023 vordiskutiert worden.

Das Büro Akyildiz/Kuberczyk (AK KU) wurde vom Gemeinderat mit der Baumaßnahme beauftragt. Der Architektenvertrag ist zwischenzeitlich unterzeichnet. Das Büro AK KU wurde darum gebeten, für die Beauftragung von Fachplanungsbüros Vorschläge zu unterbreiten. Der Verwaltung wurden folgende (mit Angeboten hinterlegte) Vorschläge vorgelegt:

#### Angebote nach HOAI (Honorarordnung)

1. Statiker: Büro Reling, Singen – Angeboten: Schwierigkeitsstufe I (niedrigste) – geschätzt: 47.000 € netto
2. Haustechnik-Elektro: Hegau E-Planer – Angeboten: Schwierigkeitsstufe I (niedrigste) – geschätzt: 29.000 € (netto)
3. Haustechnik-Heizung, Lüftung-Sanitär: Angeboten: Schwierigkeitsstufe I (niedrigste) - geschätzt : 42.000 € (netto)

#### Angebot nach AHO

4. Brandschutzplaner: Büro Kludt, Konstanz: Angeboten: Pauschale unter den AHO –Sätzen – geschätzt 6 - 7.000 € (netto)

Planungsverträge werden grundsätzlich nach Honorarordnungen (z.B. HOAI) vergeben. Daher ist das Kernkriterium, in welcher Schwierigkeitsstufe die planerische Tätigkeit eingestuft wird. Daher legt die Verwaltung auf diesen Aspekt auch besonderen Wert. Hilfreich ist, wenn wie hier, der niedrigste Schwierigkeitsgrad (mit der Folge des niedrigsten Honorarsatzes) angenommen wird. Dies ist bei den Positionen 1-3 unproblematisch, zumal die Angebote unter den jeweiligen Schätzungen der Architekten (bei den Baunebenkosten) liegen.

Bei Pos. 4 richtet sich eine Honorierung nach einer gesonderten Ordnung (AHO-Ausschuss für die Honorarordnung). Hier konnte im Wesentlichen die Angemessenheit geprüft werden. Im Vergleich mit bereits eingeholten Brandschutzkonzepten erscheint das Angebot des Büro Kludt als angemessen. Gegenüber den etwas höher anzusetzenden AHO-Sätzen wurde bei LPH 1-4 ein Abschlag von 15+10 % angeboten. Beauftragt werden sollen die Leistungsphasen 1-4 (Brandschutzkonzept), 5 (Fachplanung

Brandschutz (Abschlag 12 %) und die Fachbauleitung Brandschutz (Leistungsphase 8). Eine Beauftragung der Leistungsphasen 6 und 7 ist entbehrlich und wurde daher auch nicht angeboten. Das Pauschalangebot richtet sich auf die Leistungsphasen 1-5 und soll 4.500,-- € netto umfassen. Die Fachbauleitung wird nach Aufwand vergütet, wobei mit 1.500 -2.500 € gerechnet wird.

Analog der Beauftragung des bauleitenden Architekten, sollen auch die Aufträge an die Fachplaner phasenweise vergeben werden. Im ersten Schritt soll die Beauftragung bis zur Genehmigung erfolgen (LPh 1-4).

Es wird ergänzend mitgeteilt, dass der Auftrag für die Vermessungsarbeiten an das Büro Ludin in Radolfzell vergeben worden ist.

Der Verwaltung war es wichtig, dass die Planer mit den Fachplanern gut zusammenarbeiten können, weshalb die Planer um Vorschläge gebeten worden sind.

**Beschlussvorschlag:**

Die o.g. Büros werden beauftragt.

**Raum für Notizen:**

## Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Bauamt	AZ: 623.22	SB: Uwe Hirt
Anlagen:		Drucksache: 64/2023

### Betreff:

**Augustiner-Chorherrenstift - Restauratorische Instandsetzung der Westfassade zum Innenhof  
Vergabe des Auftrags für die restauratorischen Arbeiten**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	<b>Beratungszweck:</b>
Gemeinderat	23.05.2023	5.	öffentlich	Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Am 02.05.2023 fand die Angebotseröffnung (Submission) für die Restauratorischen Arbeiten an der Westfassade zum Innenhof statt. Von drei angefragten Firmen waren 2 Angebote eingereicht worden. Günstigster Bieter ist die Fa. Colic aus Friedrichshafen, welche auch bereits weitere Aufträge für restauratorische Arbeiten Am Objekt gewinnen konnte. Die Fa. Colic setzte sich mit einem Angebotspreis in Höhe von 40.432,63€ brutto durch – d.h. 33.977,--€ netto. Das weitere Angebot lag brutto bei 45.492,51 €. Das Angebot liegt im Rahmen der Erwartungen des Planers.

### Beschlussvorschlag:

Der Auftrag geht an die Fa. Colic in Friedrichshafen zum Angebotspreis von 40.432,63 € (Brutto).

### Raum für Notizen:

## Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Bauamt	AZ: 13	SB: Uwe Hirt
Anlagen:		Drucksache: 66/2023

### Betreff:

#### Feuerschutz - Feuerwehr

- a. Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Abteilung Wangen - Auftragsvergabe
- b. Einführung des Systems ALAMOS - Beschluss und Auftragsvergabe
- c. Umrüstung der Sirenensysteme auf digitale Alarmierung - Kenntnissgabe

### Beratungsfolge:

Gemeinderat

### Datum:

23.05.2023

### TOP:

6.

### Status:

öffentlich

### Beratungszweck:

Beschlussfassung

### Sachverhalt:

- a. **Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Abteilung Wangen – Auftragsvergabe**

Der Beschluss für die Ausschreibung des neuen Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Abteilung hatte der Gemeinderat am 07.03.2023 gefasst. Die (rein elektronisch abgewickelte) Ausschreibung erbrachte lediglich ein Angebot. Dieses wurde von der Fa. Rauber Funktechnik aus Wolfach zu einem Preis von 94.585,96 € (Submissionsergebnis) angeboten. Für die Beschaffung war lediglich ein Haushaltsansatz in Höhe von 80.000 € vorgesehen gewesen. Die Submission hat erst am 12.05.2023 stattgefunden. Das Angebot befindet sich derzeit in der Prüfung. Sollten sich hieraus Änderungen ergeben, wird in der Sitzung eine ergänzende Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

- b. **Einführung des Systems ALAMOS - Beschluss und Auftragsvergabe**

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen war für die Einführung des Systems ALAMOS (zusätzliche Alarmierung – weitere Unterstützungsfunktionen in den Feuerwehrhäusern (digitale Kartenfunktion, Einsatzdarstellung usw.)) mit 10.000,-- € vorgesehen worden. Hierzu waren bei Fachfirmen 2 Angebote eingeholt worden. Während das Angebot der Fa. Tröndle erschöpfend war, war das Angebot des weiteren Bewerbers bei den laufenden Kosten das Angebot im Hinblick auf die Kosten des Servers, bzw. der Cloud ohne Aussage geblieben. Bei den Einrichtungskosten hat sich der weitere Anbieter vorbehalten im Rahmen der Installation noch weitere Leistungen anbieten zu müssen. Im Hinblick auf die übrigen Positionen sind die beiden Angebote sehr eng vergleichbar. Beide Angebote liegen bei den einmaligen Kosten in der Größenordnung von je etwa 12.000 € brutto. Es wird noch geklärt, ob etwas kleinere Bildschirme in den Feuerwehrhäusern genutzt werden können. Die Verwaltung könnte sich hier ein Einsparpotential von ca. 1.000 € vorstellen.

Das bisher eingesetzte System „Notruf 112“ wird bei Einführung des Systems ALAMOS gekündigt werden, wodurch die Hälfte der laufenden Kosten in Höhe von etwa 2.000 € jährlich ausgeglichen werden können.

- c. **Umrüstung der Sirenensysteme auf digitale Alarmierung – Kenntnissgabe**

Die derzeitigen Sirenen in allen drei Ortsteilen sind noch auf das frühere (analoge) Alarmierungssystem ausgelegt. Bei der Ausschreibung der Digitalen Alarmierung war daher die Umrüstung der 3 Sirenen vorgesehen und mit an die Fa. Meder vergeben. Da der Umrüstungszeitpunkt offenbar damals noch nicht hinreichend konkretisiert war, wurden diese

damals lediglich vorgesehen aber noch nicht konkret bestellt. Nachdem die Umsetzung in den nächsten Monaten erfolgen soll, soll die Bestellung nunmehr ausgelöst werden. Dies wird dem Rat zur Kenntnis gebracht.

**Beschlussvorschlag:**

**Raum für Notizen:**

## Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Bauamt	AZ: 656.22	SB: Uwe Hirt
Anlagen:		Drucksache: 63/2023

### Betreff:

**Neugestaltung des Parkplatzes östlich der Hörstrandhalle in Wangen  
Vergabe des Auftrags für die landschaftsgärtnerischen Arbeiten**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	<b>Beratungszweck:</b>
Gemeinderat	23.05.2023	7.	öffentlich	Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Am 25.04.2023 fand die Angebotseröffnung (Submission) für die Landschaftsgärtnerischen Arbeiten zur Umgestaltung des Parkplatzes östlich der Hörstrandhalle in Wangen statt. Von drei angefragten Firmen waren 2 Angebote eingereicht worden. Günstigster Bieter ist die Fa. Höri-Gartenbau aus Öhningen-Wangen mit einem Angebotspreis in Höhe von 41.519,50 € brutto – d.h. 34.890,34 € netto. Das weitere Angebot lag brutto bei 57.647,29 €.

### Beschlussvorschlag:

Der Auftrag geht an die Fa. Höri-Gartenbau in Wangen zum Angebotspreis von 41.519,50 (Brutto)

### Raum für Notizen:

## Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Bauamt	AZ: 656.22	SB: Uwe Hirt
Anlagen:		Drucksache: 65/2023

**Betreff:**  
Einführung des Straßenmanagementsystems "vialytics"

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	<b>Beratungszweck:</b>
Gemeinderat	23.05.2023	8.	öffentlich	Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Wie im Rahmen der nichtöffentlichen Sitzung am 09.05.2023 vorberaten, beabsichtigt die Verwaltung die Einführung des Straßenmanagementsystems „vialytics“ der gleichnamigen Firma. Dieses System nimmt den Straßenzustand während der Fahrt auf und überträgt die Daten auf das System des Anbieters, dort wertet das Programm, durch künstliche Intelligenz unterstützt, die Ergebnisse aus und bewertet die Befahrungsergebnisse. Das System weist auf Mängel hin und schlägt vor, welche Maßnahmen zu prüfen sind. Hierdurch kann die Straßenkontrolle wesentlich schneller und sicherer erfolgen. Die Anzahl der Befahrungen/Auswertungen ist nicht limitiert.

Das System wurde vor Ort vorgestellt. Die Ergebnispräsentation der testweisen Arbeitsprobe soll im Rahmen der Sitzung vorgestellt werden.

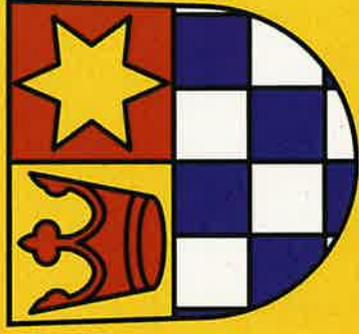
Die Einführung des Systems (einmalige Kosten) würde für die Gemeinde Öhningen mit 4.900 € zu Buche schlagen. Die jährlichen Kosten richten sich nach der Straßenlänge. Bei 51 km Gemeindestraßen (mehr wie Gaienhofen und Moos zusammen (zusammen 45 km) beläuft sich der jährliche Betrag auf ca. 7.900 €.

Die Verwaltung verspricht sich von der Einführung des Systems eine bessere und schnellere Feststellung von Schad- und insbesondere Gefahrenstellen mit geringerem zeitlichem Aufwand. Die mit einer Befahrung beauftragte Person benötigt keine besondere fachliche Vorbildung. Der Bauhof hat sich für die Einführung ausgesprochen.

Der Gemeinderat hatte sich mit der Angelegenheit bereits im Rahmen der Sitzung vom 09.05.2023 befasst.

**Beschlussvorschlag:**  
Das System „vialytics“ wird beschafft.

**Raum für Notizen:**



# vialytics Systemtest

Gemeinde Öhningen

April 2023



## 1. Datenaufnahme

# Einfach Daten erfassen

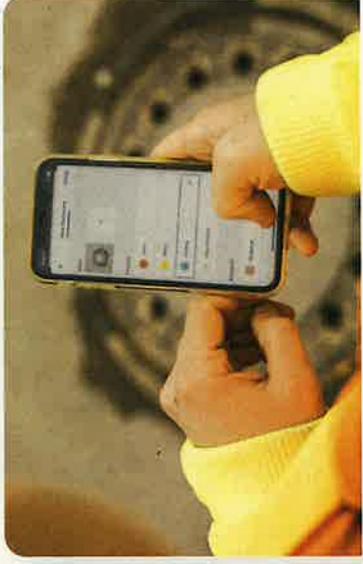
- Intuitive Bedienung per Smartphone-App
- Zustandserfassung, Streckenkontrolle und Winterdienst-Dokumentation in einem Gerät
- Mit nur einem Klick Markierungen während der Streckenkontrolle setzen



☑ Im Fahrzeug



☑ Auf dem Fahrrad

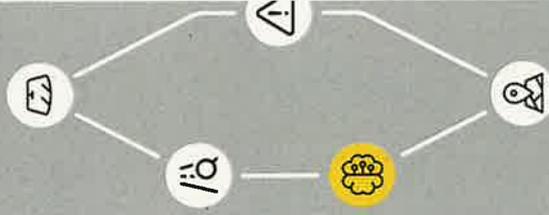


☑ Zu Fuß



## Intelligente Schadenserkennung

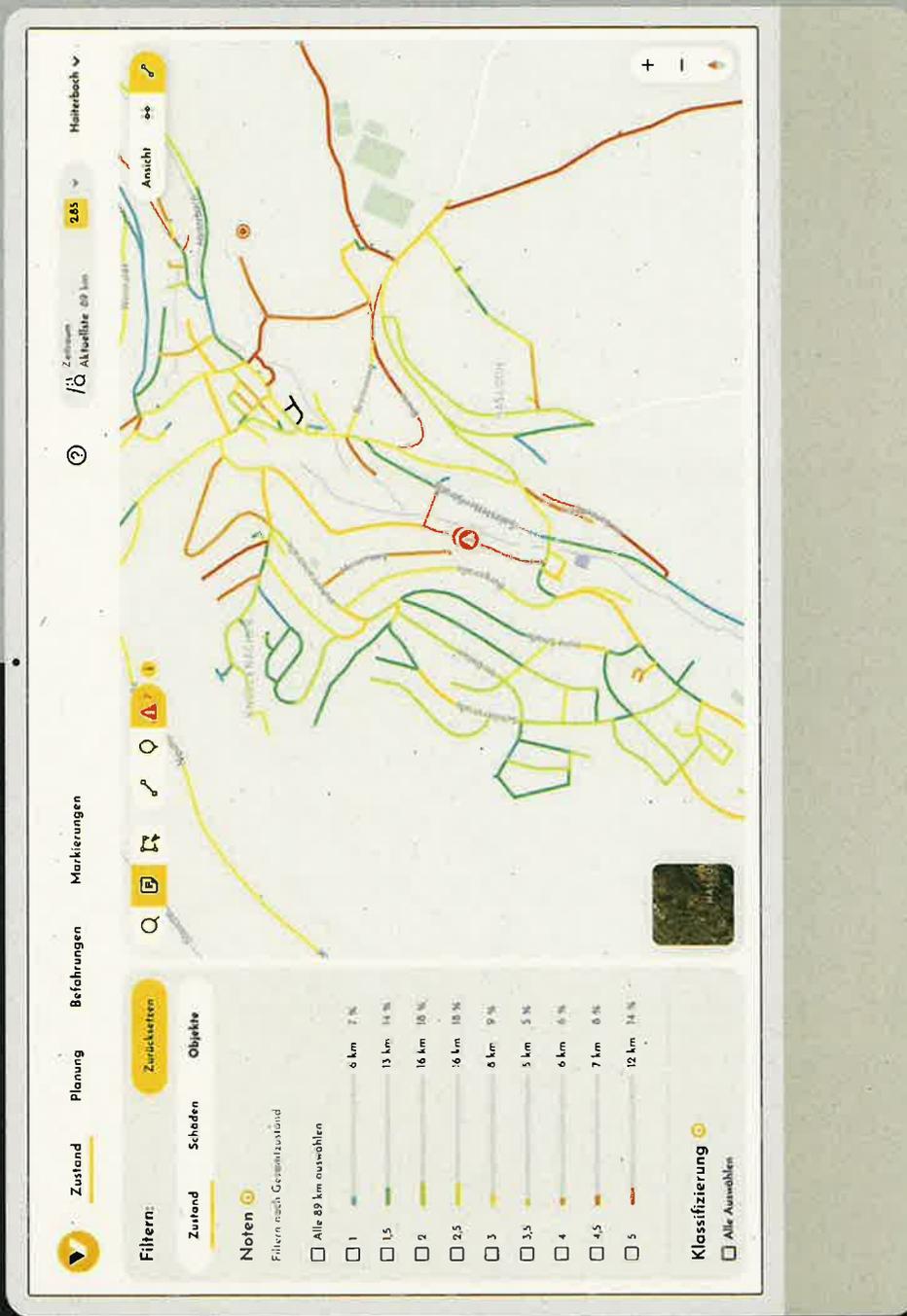
- Unsere ausgereifte KI sieht und bewertet automatisch Straßenschäden und Inventar.

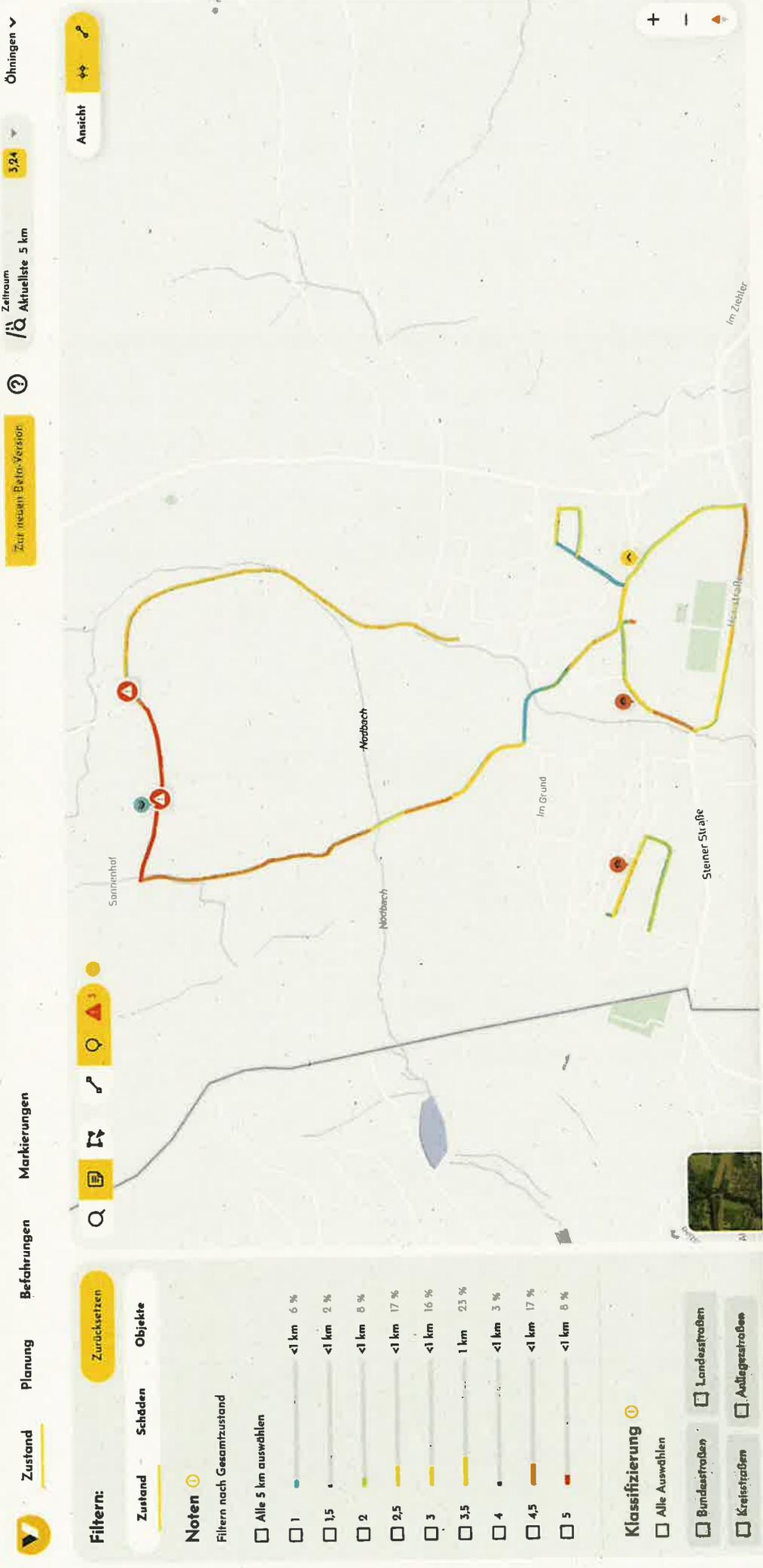




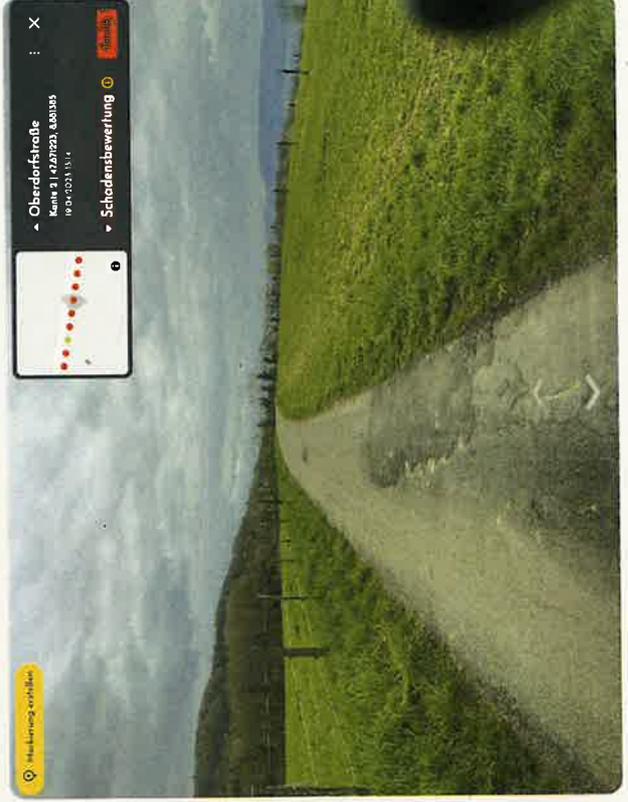
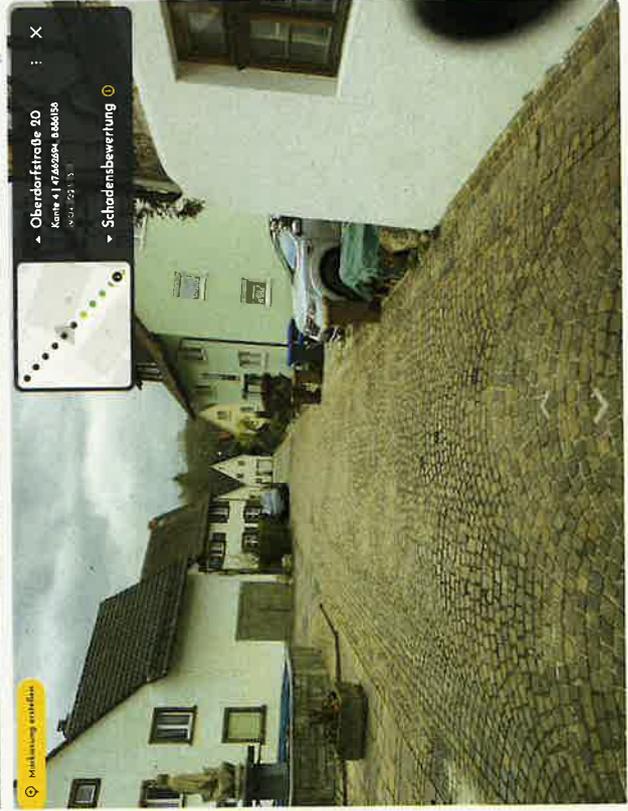
Das Herzstück:

# Das vialytics Web-System





- Testbefahrung mit einem Umfang von **5 km**. Streckennetz
- Durchschnittsnote des Straßenzustands: **3,24**
- **28%** des Netzes (im Rahmen der Testbefahrung) sind über dem kritischen Schwellenwert von **3,5**

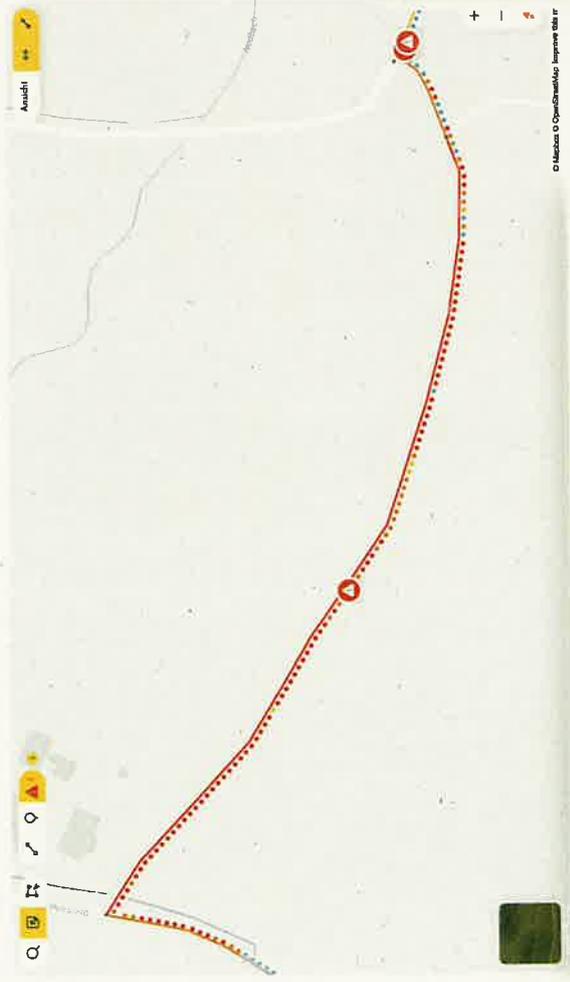


Anzahl analysierter  
Bilder: **1303 Stück**

Befahrene

Streckenlänge: **5 km.**

Fahrzeit: **14 min.**



Oberdorfstraße, 78337 Öhningen

Klassifizierung	Strassenbeleg
Erschließungswege	Asphalt
Breite	2,70
Länge	477,0 m
Fläche	1287,9 m <sup>2</sup>

Schadensbewertung

- Ausbrüche
- Risse
- Fugen und Nahte
- Flickstellen
- Längsbebenheit

Alle ausklappen

Total 5

- 1/6
- 3
- 1
- 1
- 3/4



Abschnitt Details

Kategorie: Investiv (I)  
Langfristige Planung

Status: In Planung

Geplant für: 2024  
Monat: Mai

Festmaßnahme: i

Priorität: i  
Sehr hoch 100

Maßnahme: Vollausbau

Nutzjahre: 1  
20

Kosten: 124.200,00 €

Fläche: 1287,90 m

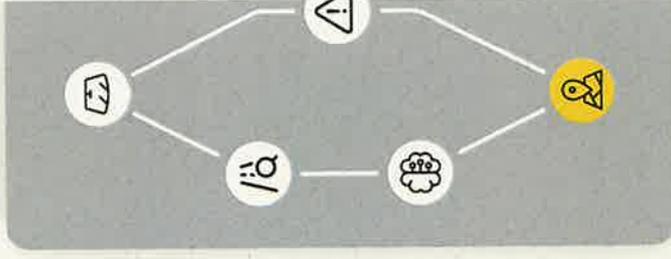
Löschen

Speichern

- Streckenabschnitt im schlechtesten Zustand: **Obersdorfstraße**
- Zustandsnote Gesamt : **5,00**
- Häufigste Schadensklasse: **Netzrisse, aufgelegte Flickstellen**
- Empfehlung des Systems: **Vollausbau** aufgrund der oberflächlichen Schäden, die auf Schäden im „Unterbau“ hindeuten

## — Dokumentation vor und nach Sanierungen

- Behalten Sie die Kontrolle über alle Maßnahmen in Ihrer Kommune.



# Relevanteste Schadensklasse: Einzelrisse

## Häufigkeit: 475 Punkte

**Filtern:** Zurücksetzen

Zustand: Schäden **Objekte**

**Sanierungsvorschläge**

- Ausbrüche füllen
- Riss-/Nahtverguss
- Deckschichterneuerung
- Vollausbau

**Gesamtzustand**

Segmente Klasse

>| 1.5 2 2.5 3 3.5 4 4.5 5

**Einschließen**

Bereiche mit mindestens einem von ihnen

**Einzelrisse**

>| 2 3 4 5

Schaden einschließen

**Ausschließen**

**475 Punkte**

Gesamtwertung **Ø 3**

Sortieren nach: Note - Absteigend

- Punkt ID 11338 service asphalt  
**Oberdorfstraße, 78337 Öhningen** 5
- Punkt ID 11333 service asphalt  
**Oberdorfstraße, 78337 Öhningen** 5
- Punkt ID 11305 service asphalt  
**Oberdorfstraße, 78337 Öhningen** 5
- Punkt ID 11329 service asphalt  
**Oberdorfstraße, 78337 Öhningen** 5
- Punkt ID 340 unclassified asphalt  
**Sonnenhof, 78337 Öhningen** 5

- Anzahl erkannter Schachtdeckel/Wasserabläufe in den Bildern: 177

**Filtern:** Zurücksetzen | **Objekte**

**Straßeninventar** 1

Alle Auswählen

Schachtdeckel

Wasserabläufe

**177 Punkte**

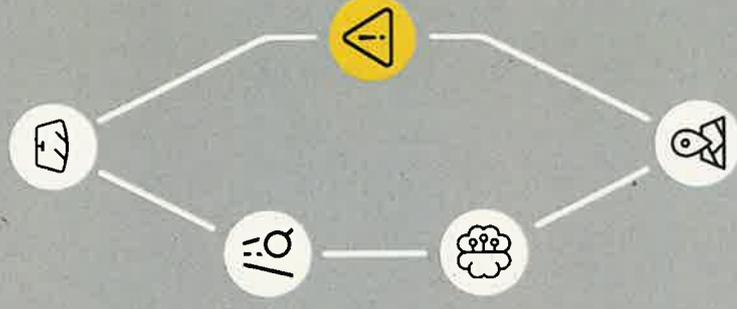
Gesamtwertung 0/2

Sortieren nach: Note - Absteigend

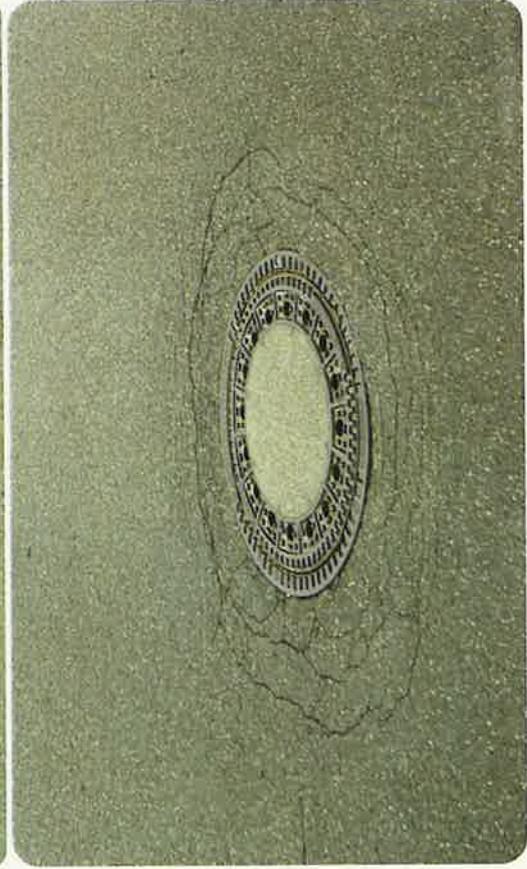
	Punkt ID 11146 residential cobblestone <b>Oberdorfstraße 22, 78337 Öhningen</b>
	Punkt ID 10633 residential cobblestone <b>Klosterplatz 1, 78337 Öhningen</b>
	Punkt ID 11143 residential cobblestone <b>Oberdorfstraße 17, 78337 Öhningen</b>
	Punkt ID 10634 residential cobblestone <b>Klosterplatz 1, 78337 Öhningen</b>
	Punkt ID 11140 residential cobblestone <b>Oberdorfstraße 20, 78337 Öhningen</b>

© Mapbox © OpenStreetMap Improve this map

**„Wenn mir während der Streckenkontrolle etwas auffällt,  
habe ich das passende Werkzeug immer zur Hand“**



- Dokumentation der **Streckenkontrolle** (Verkehrssicherungspflicht) mit vialytics
- Anzahl selbst gesetzter Markierungen (verkehrssicherheitsrelevante Punkte): **4**
- Kategorie der Markierungen: **Schachtdeckel**
- Aufzeichnung der **GPS-Spur**



**E-Mail Vorschau**

Status: **Offen**

**Schachtdeckel**

Risikobildung rund um den Schachtdeckel

Link(s) zu den Bildern: [Ort der Markierung](#)  **Markierung erteilt**

**Bild 1** [Als erledigt markieren](#)

Lat: 47.66134591169096  
 Lon: 8.884978760518743  
[In Google Maps öffnen](#)

**E-Mail Details**

Bei Verwendung mehrerer E-Mail-Adressen trennen Sie diese mit Kommas (,) voneinander.

An: max.mustermann@eehningen.de

Kopie

Betreff: Meldung einer Markierung An der Stalden 16

**Privatsphäre**  
Bitte in KW 22 erledigen

**Abbrechen** **Senden**

## 2. Arbeitserleichterung

# Integriertes Frühwarnsystem

- Das Ausrufezeichen zeigt schwere Schäden, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.



### 3. Referenzen

## Über 300 Kommunen vertrauen uns

- Vom vialytics System profitieren Städte und Gemeinden jeder Größe
  - von 12 km bis 3.500 km Straßennetz

#### Das zeichnet uns aus:

- aktiv in 6 Ländern
- über 300 Kunden
- umfangreiches Partnernetzwerk
- 50+ Mitarbeitende
- Mitgliedschaften bei:

**bitkom**



## Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Bauamt	AZ: 022.23	SB: Uwe Hirt
Anlagen:		Drucksache: 67/2023

### Betreff:

Erstmalige Herstellung der Straße "Im Hofergärtle/Alte Wangener Straße"  
Erneute Ausschreibung der Tiefbauleistungen

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:	Status:	Beratungszweck:
Gemeinderat	23.05.2023	9.	öffentlich	Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Die Ausschreibung der Tiefbauleistungen war im Jahr 2022 ohne Auftragsvergabe geendet, da die Preisentwicklung (günstigster Bieter: 514.321,40 €) erheblich zu hohe Baukosten mit sich gebracht hatte (28 % über Kostenberechnung). Insofern war die Ausschreibung mit Beschluss vom 19.07.2022 nach § 17 VOB aufgehoben worden. Die angestrebte nachgelagerte Markterkundung erbrachte bei moderaten Änderungen des Baustandards oder der Ausführungsfristen keine markante Verbesserung der Baukosten. Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung vom 15.11.2023 beschlossen, die Maßnahme zurück zu stellen, bis günstigere Baukonditionen zu erwarten sind.

Nachdem Anzeichen vorhanden sind, dass die Tiefbaupreise von Ihren Maximalpreisen etwas zurückgekommen sind, könnte die Frage einer Ausschreibung erneut in Erwägung gezogen werden. Herr Ingenieur Baur wurde gebeten, bis zur Sitzung zu überprüfen, welche Erwartungen hinsichtlich des Preises zum heutigen Zeitpunkt realistisch sind.

Abhängig vom Ergebnis der Überprüfung kann dann entschieden werden, ob die Maßnahme erneut auszuschreiben ist. Zu beachten ist, dass eine erneute Aufhebung nach § 17 VOB erst ab einem Angebotspreis von mindestens ca. 642.000 € rechtssicher möglich wäre.

Wie beim ersten Verfahren kommt zu dem Tiefbauauftrag noch der Rohrleitungsbau für die Wasserleitung in einem späteren Verfahren hinzu.

Sofern der Rat ein neues Verfahren mitträgt, würde ein öffentliches Ausschreibungsverfahren Zeitnah durchgeführt. Dies mit dem Ziel in der letzten Sitzung vor der Sommerpause die Auftragsvergabe beschließen zu können.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, abhängig von der Kostenprognose des Ingenieurs, ob ein erneutes Ausschreibungsverfahren eingeleitet werden kann.

### Raum für Notizen:

## Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Bauamt	AZ: 815.76	SB: Uwe Hirt
Anlagen:		Drucksache: 68/2023

### Betreff:

**Wasserversorgung Öhningen  
Beschränkte Ausschreibung  
der Betriebsführungsdienstleistungen**

### Beratungsfolge:

Gemeinderat

### Datum:

23.05.2023

### TOP:

10.

### Status:

öffentlich

### Beratungszweck:

Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Seit dem 01.10.2022 wird die Gemeinde Öhningen im Bereich der Betriebsführung Wasserversorgung durch die Stadtwerke Radolfzell unterstützt. Seit diesem Zeitpunkt stellt der Dienstleister die technisch verantwortliche Person und stellt den Großteil des Bereitschaftsdienstes. Darüber hinaus unterstützen die Stadtwerke Radolfzell auf Anfrage, den im Bauhof federführend beschäftigten Mitarbeiter der Gemeinde.

Vorgesehen war, dass der Dienstleister im Zeitraum März/April 2023 die Betriebsführung federführend übernimmt. Dies scheitert jedoch an den notwendigen Personalressourcen.

Dieser Lösungsansatz war von vorneherein lediglich als Interimslösung konzipiert, mit dem Ziel im Mai 2023 eine beschränkte Ausschreibung unter Beteiligung der in Betracht kommenden Dienstleister durchzuführen. Im Rahmen des Verfahrens soll eine Betriebsführerschaft für zunächst 3 Jahre ausgeschrieben werden.

Die Details der angestrebten Betriebsführerschaft sind im beigefügten Entwurf für das Anschreiben sowie im beigefügten Vertragsentwurf ersichtlich.

Die Möglichkeit, alternativ die Stelle eines eigenen neuen Wassermeisters auszuschreiben erscheint aufgrund des von allen Seiten berichteten Personalmangels in diesem Bereich nicht erfolgsversprechend.

Vorgesehen ist, die Ausschreibung sehr zeitnah zu versenden, so dass die Beauftragung in der letzten Sitzung vor der Sommerpause erfolgen könnte

### Beschlussvorschlag:

Die Ausschreibung kann erfolgen.

### Raum für Notizen:



Anlage 1

**Beschränkte Ausschreibung  
der Betriebsführungsdienstleistungen  
für die Wasserversorgung Öhningen  
§ 3 Abs. 1 VOL/A**

**Angebotsabgabe bis spätestens  
05.Juli 2023 12.00 Uhr**

**an**

**Gemeinde Öhningen  
Klosterplatz 1  
78337 Öhningen**

## 1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Öhningen betreibt die 'öffentliche Wasserversorgung im Rahmen des Eigenbetriebs „Wasserversorgung der Gemeinde Öhningen“. Es ist vorgesehen, in zwei Schritten ein Modell zu etablieren, wobei die Betriebsführung bei einer leistungsfähigen Institution (z.B. Stadtwerke) liegen soll und vor Ort lediglich eine Ansprechperson in der Gemeinde vorgehalten werden soll.

Seit 01.10.2022 wird in einem ersten Schritt der Eigenbetrieb durch die Stadtwerke Radolfzell hinsichtlich des Bereitschafts- und Störungsbeseitigungsdienstes, der Vorhaltung der Technischen Führungskraft (TFK) und sonstiger Unterstützungsleistungen begleitet.

Ab dem 01.01.2024 soll dann im Rahmen eines Betriebsführungsmodells der oben beschriebene Endzustand, d.h. Vorhalten der Technischen Führungskraft, Bereitschafts- und Störungsdienst, darüber hinaus jedoch auch die weiteren Betriebsführungsaufgaben etabliert werden.

Mit einem Betriebsführungsmodell soll der Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Öhningen mit einem Betreiber einen Vertrag über zu erbringende Leistungen abschließen. Die Investitionen und hoheitlichen Aufgaben bleiben im Verantwortungsbereich des Eigenbetriebes und damit der Kommune. Ein Vertragsentwurf mit den künftigen Regelungen zur Zusammenarbeit ist dieser Ausschreibung **beigefügt**.

Die Anwendung des Betriebsführungsmodells ändert nichts an der Zuständigkeit der Gemeinde Öhningen für die Erfüllung ihrer hoheitlichen Pflichtaufgabe. Sie überträgt lediglich die Durchführung der laufenden Tätigkeiten in der Trinkwasserversorgung auf einen Dienstleister, nicht die Aufgabe selbst. Rechtsbeziehungen bestehen einerseits zwischen der Gemeinde und ihren Bürgern sowie zwischen der Gemeinde und dem Dienstleister andererseits.

Die zu leistenden Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung werden im Folgenden detailliert beschrieben. Sie umfassen alle Bereiche der Trinkwasserversorgung von der Gewinnung des Eigenwassers für die Gemeinde, der Aufbereitung, der Speicherung des Wassers sowie den Transport und die Verteilung. Die Betreuung des Trinkwassernetzes bis zu allen Abnehmern (Schnittstelle nach Wasserzähler) gehört zum anzubietenden Leistungsumfang.

Die nachfolgenden Vergabeunterlagen erläutern die zu vergebende Leistung und Technik. Sie sollen den Bieter in die Lage versetzen, sein Angebot so zweifelsfrei wie möglich zu kalkulieren und zu formulieren. Für die Angebotsausarbeitung und Kalkulation der angebotenen Leistungen stehen dem Bieter u. a. diese Leistungsbeschreibung sowie der Vertragsentwurf sowie das aktuelle Strukturgutachten „Wasserversorgung“ zur Verfügung. Dem Bieter wird empfohlen, sich selbst vor Ort ein Bild von der Wasserversorgung und ihren Einrichtungen zu machen.

Der Bieter wird gebeten, die Vergabeunterlagen bei Erhalt auf Vollständigkeit zu überprüfen. Der Angebotsvordruck liegt in gesonderter Heftung auf farbigem Papier bei. Sollten die Unterlagen unvollständig sein, sind fehlende Seiten unverzüglich bei der Gemeinde anzufordern. Die den Bietern zugänglich gemachten Unterlagen dürfen nur für die Erstellung des Angebotes und zur Erfüllung des evtl. folgenden Auftrags genutzt werden. Jede Benutzung für andere Zwecke ist untersagt.

**Die kompletten Angebotsunterlagen sind in einfacher Ausfertigung und ordnungsgemäß in einem Umschlag mit Aufkleber verschlossen vom Bieter bis 05.Juli 2023 12:00 Uhr bei der Gemeinde**

**Öhningen, Klosterplatz 1, 78337 Öhningen einzureichen. Die eingereichten Angebote verbleiben bei der ausschreibenden Stelle.**

Für die Bearbeitung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

Der für die Vergabe zuständige Gemeinderat wird nach Auswertung der Angebote zeitnah, jedoch bis spätestens

**25.Juli 2023**

über die Vergabe entscheiden.

Den Bietern wird damit bis zum Beginn der Leistung am

**01.01.2024**

ein ausreichender Dispositionsrahmen verbleiben.

## **2. Bewerbungs- und Angebotsbedingungen**

### **2.1. Allgemeine Bedingungen**

#### **2.1.1. Art des Vergabeverfahrens**

Die Ausschreibung wird im beschränkten Verfahren gem. den Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen der Vergabeverordnung (VGV) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) durchgeführt. Darüber hinaus ist das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg zu berücksichtigen.

#### **2.1.2. Auskünfte**

Anfragen von Bewerbern oder Bietern Im Rahmen des Vergabeverfahrens sind schriftlich per Post per Telefax oder per E-Mail an die ausschreibende Stelle

**Gemeinde Öhningen**  
**Klosterplatz 1**  
**78337 Öhningen**  
**Fax: 07735/819-30**  
[bauamt@oehningen.de](mailto:bauamt@oehningen.de)

zu richten.

Auskünfte im Zuge des Vergabeverfahrens werden ausschließlich schriftlich per Post, Fax oder E-Mail von der Gemeinde erteilt. Auskünfte per Telefon werden nicht erteilt. Alle Antworten auf Fragen werden (um Chancengleichheit zu wahren) allen Bietern zugänglich gemacht.

Für eine Besichtigung der Anlagen kann ein Termin mit Herrn Kelvin Preusche, Tel. 07735/819-42, Email: kelvin.preusche@oehningen.de, vereinbart werden. Im Rahmen des Besichtigungstermins werden nur Fragen zu den besichtigten Objekten, nicht zur Ausschreibung selbst beantwortet. Hierzu wenden sie sich gerne (auch direkt) an Herrn Uwe Hirt, Tel.: 07735/819-14, uwe.hirt@oehningen.de.

### **2.1.3. Struktur der Wasserversorgung**

Das Versorgungsgebiet der Gemeinde Öhningen umfasst im Wesentlichen folgende Ortschaften und Gebiete:

- Öhningen (mit Stiegen)
- Wangen (mit Marbach)
- Schienen
- Kattenhorn

mit insgesamt ca. 3.700 Einwohnern.

Die Beschreibung des Versorgungsnetzes sowie der Gewinnungsanlagen entnehmen sie bitte dem in Anlage beigefügten Strukturgutachten „Wasserversorgung“.

### **2.1.4. Leistungsumfang**

Die Aufgaben der Betriebsführung umfassen die technische Betriebsführung des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Gemeinde Öhningen mit Betrieb und Unterhalt der Quellen, Brunnen, Förderanlagen, Aufbereitungsanlagen und des Leitungsnetzes. Ausgenommen sind die hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde sowie die grundsätzlichen Fragen der Unternehmenssteuerung und -entwicklung sowie die letzte Entscheidung über die Investitionsplanung und Realisierung von Investitionen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Betreuung des Verteilungsnetzes und der Hausanschlussleitungen sowie die Betreuung der Gewinnungs- und Fördereinrichtungen, der Wasseraufbereitung, der Bezugseinrichtungen und der Speichereinrichtungen wie in der Ausschreibung aufgeführt.

2. den Bereitschaftsdienst und die Störungsbeseitigung an allen Tagen. Die Gemeinde Öhningen stellt hierfür einen Mitarbeiter kostenfrei zur Verfügung (eine Woche pro Monat), der in diesem Umfang in das Betriebskonzept des Bereitschaftsdienstes aufgenommen werden kann. Der Mitarbeiter kann bei Störungen außerhalb der werktäglichen Arbeitszeiten von der Bereitschaftsdienstzentrale des Dienstleisters alarmiert werden und vor Ort erforderliche Kontrollen und Maßnahmen vornehmen.
3. Die Gestellung der Technischen Führungskraft (TFK) sowie des zur ordnungsgemäßen Abwicklung erforderliche sonstige Personal.

Der Unterhalt und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen hat nach dem jeweiligen neuesten Stand der Technik unter Einhaltung aller einschlägigen Normen, der TVO in aktueller Fassung und DVGW-Richtlinien zu erfolgen.

Die Betreuung der Anlagen der Wasserversorgung erfolgt durch den Dienstleister durch regelmäßige Kontrollen sowie durch qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen bestehender Gesetze. Notwendige ausgabenwirksame Maßnahmen kann der Dienstleister bis zu einem Einzelbetrag von 5.000,00 €, ohne vorherige ausdrückliche Abstimmung mit der Gemeinde, in deren Auftrag und auf deren Rechnung tätigen.

Größere Ausgaben sind in vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn nicht Gefahr in Verzug besteht. (Näheres siehe Entwurf Dienstleistungsvertrag)

Die Betriebsführung ist gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 1000 (Organisation des Störfallmanagements und Notfallmanagements, Erstellung / Aktualisierung von Notfallplänen, Einhaltung und Kontrolle der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften) sicherzustellen. Die notwendige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß DVGW Arbeitsblatt W 1000 ist zwingend nachzuweisen, damit die Erfüllung der übertragenen Aufgabe auf Dauer sichergestellt ist.

#### **Hinweis:**

Nachfolgend werden die Leistungen, welche von den Dienstleister zu kalkulieren und zu erbringen sind, beschrieben. Diese gliedern sich in

- **pauschalierte Grundleistungen pro Jahr für abgegrenzte Module**
- **und Leistungen auf Anforderung und Nachweis**

Für die Grundleistungen ist im Preisblatt ein Angebot für die dort beschriebenen Module abzugeben. Diese Grundleistungen werden pauschal vergütet. Die Vergütung bezieht sich auf ein Kalenderjahr mit 12 Monaten. Die Grundleistungen werden entsprechend den Regelungen des beigefügten Vertrags in 12 Monatsraten gezahlt.

Über diese Grundleistungen hinaus werden Leistungen auf Anforderung abgefragt. Diese werden entsprechend ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme auf Nachweis abgerechnet. Im Preisblatt sind bei diesen Leistungen auf Nachweis entsprechende Angaben zu machen.

## **Folgende Module sind anzubieten:**

### **2.1.4.1. Modul Jahresbericht**

Im Rahmen eines komprimierten faktenmäßig aussagefähigen Reports sind in Abstimmung mit der Gemeinde insbesondere folgende Daten einmaljährlich schriftlich darzustellen:

- Darstellung der getätigten Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserverluste
- Mengenmäßiger Wasserzulauf Quellen, Brunnen (Rohwasserzulauf zur Ozonung)
- Wasserförderung und Verkauf (Daten dazu werden von Gemeinde bereitgestellt) sowie Verlust (Statistischer Vergleich Vorjahr) In Jahreswerten und Darstellung des Jahresniederschlags nach Monaten zur Verbrauchsbewertung
- Aufstellung der mikrobiologischen und chemisch/physikalischen Probenahmen/Analysen des Betriebsjahres
- Aufstellung der Rohrbrüche (Datum, Ortsbeschreibung, Leitungsbeschreibung, Schadensereignis) im Berichtsjahr
- Energieverbräuche mit wirtschaftlicher Beurteilung (Energiekosten können von Gemeinde gestellt werden)
- Aufstellung der Bauwasserlieferung über Standrohre oder Hydranten (Baustellen, Straßenreinigung, Feste, sonst. Veranstaltungen mit Ort, Datum und Dauer)
- Für das Investitionsmanagement der Gemeinde (mittelfristige Wirtschaftsplanung) hat der Dienstleister eine selbstständige Ermittlung der erforderlichen Investitionen zu erstellen und diese auf Anforderung mit den daraus resultierenden Investitionsprogrammen in den Gemeindegremien bis im 3. oder 4. Quartal des jeweiligen Vorjahres vorzustellen. Zuvor sind die wesentlichen technischen Anlagen mindestens einmal jährlich durch Augenschein zu begutachten, das Ergebnis ist der Verwaltung in kurzer schriftlicher Zusammenfassung mit Handlungsempfehlung vorzulegen.

### **2.1.4.2. Modul Wassergewinnung**

- Begehung der Quelle und der Brunnen mit Sichtkontrolle der technischen Einrichtungen und des Bauzustandes, bei Bedarf, jedoch mindestens 4 x jährlich

- Messung der Quellschüttungen (inkl. Überlauf) als manuelle Messung (ggfs. 2 Mann erforderlich), 2 x jährlich
- Rohwasseranalysen mit Probenahme nach Bedarf, mindestens aber 1x jährlich; hierfür ist eine Person einmal jährlich für die Durchführung und Begleitung der Probenahme durch ein zertifiziertes Labor abzustellen.

#### **2.1.4.3. Modul Wasserförderung und-aufbereitung**

- Begehung, Wartung und Sichtkontrolle der Förder- bzw. Druckerhöhung/-minderungs-anlagen inkl. der Ozonanlage, nach starken Regenereignissen mit im Einzelfall von mehr als 25 l/qm/h Niederschlägen, ansonsten wöchentlich einmal.
- Mitwirkung bei der regelmäßigen Probenahme durch ein zertifiziertes Labor entsprechend der Vorgaben der gültigen TVO.
- Mitwirkung bei der Probeentnahme der chemischen/physikalischen Vollanalyse (gemäß § 14 TVO) des aufbereiteten Eigenwassers, 1x jährlich durch ein zertifiziertes Labor wie zuvor.
- Besenreine Reinigung der Betriebsgebäude nach Erfordernis, jedoch mindestens alle 3 Monate.
- Die Reinigung der Quelfassungen ist auf Anforderung des Auftraggebers durchzuführen und wird nach dem Stundensatz auf Nachweis abgerechnet. Der Auftragnehmer weist auf etwaige Defizite hin. Sie ist nicht in die Grundleistungen einzurechnen.

#### **2.1.4.4. Modul Wasserspeicherung**

- Begehung und Sichtkontrolle Hochbehälter, 1x wöchentlich
- Manuelle Umschaltung mit Funktionsprüfung der Förderanlagen zur gleichmäßigen Betriebsauslastung und Sicherstellung der Gängigkeit, 1x pro Monat
- Funktionsprüfung aller vorhandenen Hauptarmaturen an den Verbindungsstellen „Wasserspeicher – Netz“, 1x pro Jahr
- Wartung der Speicheranlagen und Pumpwerke, Bewegen sämtlicher Armaturen, Schmieren aller beweglichen Teile, 1x jährlich
- fachgerechte Reinigung der Roh-/Reinwasserbehälter (Wasserkammern - insgesamt 7 Stück), mindestens 1x jährlich nach Standards der TVO und DVGW

#### **2.1.4.5. Modul Wasserverteilung**

- Begehung und Sichtkontrolle der Grundstücke der Wasserversorgungsanlagen, Prüfung des allgemeinen Zustand der direkten Verkehrswege und der Einzäunungen, nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate.
- Kontrolle und Wartung Druckbegrenzerventile bzw. Druckminderventile zwischen Hoch- und Niederzone - mind. 2x jährlich
- Spülung der Endstränge, ca. 10 Stück jeweils nach Bedarf, mindestens 1x pro Jahr
- Das Spülen einzelner Netzabschnitte nach besonderen Vorkommnissen (z. B. nach Sanierungsmaßnahmen, Rohrbrüchen, Neuinstallationen etc.) auf Anforderung. Die Abrechnung erfolgt auf Nachweis.
- Reparatur oder Austausch schadhafter Hydranten. Die Arbeiten sind innerhalb einer Woche vorzunehmen. Die Abrechnung erfolgt auf Nachweis.
- Der Einbau von Wasserzähleinrichtungen in Neubauten auf Anforderung der Gemeinde erfolgt auf Nachweis. Die Wasserzähleinrichtung selbst wird von der Gemeinde gestellt und ist vor dem Einbau im Bauhofgebäude abzuholen.
- Die in der Wasserversorgung vorhandenen Schachtbauten sind einmal jährlich einer Sichtkontrolle zu unterziehen und von groben Verschmutzungen zu reinigen.
- Die ca. 180 Hydranten der Gemeinde sind auf Anforderung zu kontrollieren und im Rahmen der Kontrolle durch Betätigung auf Ihre Funktionstauglichkeit zu überprüfen. Die Leistung ist auf Anforderung zu erbringen und wird auf Nachweis abgerechnet.
- Die Ablesung von Wasserzähler erfolgt durch die Gemeinde. Eine Mitwirkung des Dienstleisters ist nicht vorgesehen.

#### **2.1.4.6. Modul Notstromversorgung**

Für den Fall eines vorübergehenden, kurzfristigen Stromausfalls im örtlichen Verteilernetz (400 V Bereich) existiert ein „mobiles“ Notstromaggregat, das lokal eingesetzt werden kann. Ausreichend ist dies lediglich für den Betrieb einer Netzpumpe.

Dieses Gerät hat der Dienstleister ggfls. zu installieren und zu betreiben. Die Abrechnung des Aufwandes erfolgt auf Nachweis.

Bei Bedarf hat der Dienstleister aus seinem Bestand oder von Dritten mindestens ein weiteres mindestens gleichwertiges Notstromaggregat einzusetzen. Die Abrechnung erfolgt auf Nachweis.

#### 2.1.4.7. Modul Operative Betriebsführung und Dokumentation

- Organisation der anfallenden Reparaturen an technischen Anlagen und Rohrleitungen der Wasserversorgung ( Annahme: ca. 15 Vorfälle pro Jahr)
- Dokumentation der Tätigkeiten und Kontrollen im Rahmen der Betriebsführung durch den Dienstleister mit einem für die Gemeinde nachvollziehbaren Reporting-System

Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit in der Wasserversorgung wird Wert darauf gelegt, dass der Dienstleister von einem ortsnahen Standort aus agiert. Standort und Ansprechpartner der verantwortlichen Person des Dienstleisters mit Angaben zur beruflichen/fachlichen Qualifikation (Bewertungskriterium) sind im Angebotsblatt zu nennen. Für mögliche Ereignisse/Störfälle sind als Reaktionszeit folgende Zeiten verbindlich sicherzustellen:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Meldungsentgegennahme, Bestätigung, Veranlassung | sofort          |
| 2. Erscheinen vor Ort, Maßnahmenergreifung          | max. 60 Minuten |
| 3. Für Rohrbrüche: Baubeginn binnen                 | max. 24 Stunden |

Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist folgende Anzahl an gemeinsamen Besprechungen in die Grundleistungen einzuplanen und einzukalkulieren:

Turnusmäßiges Treffen mit der Gemeindeverwaltung, mind.	Monatlich	(ca. 1h)
Turnusmäßiges Treffen mit der Gemeindeverwaltung (Strategie)	2x jährlich	(ca. 2h)
Teilnahme an Gemeinderatssitzungen nach Bedarf mindestens jedoch	1x jährlich	(ca. 1h)

Weitere Termine werden auf Nachweis vergütet.

#### 2.1.4.8. Modul Organisation und Verwaltung

- Benennung einer Technisch verantwortlichen Person, sowie die Bereithaltung von weiterem hinreichend qualifiziertem Personal zur Erbringung der vereinbarten Leistung
- Vorhalten, Ausgabe, Installation und Rückbau von vorhandenen Standrohren (2 Standrohre sind derzeit vorhanden); Abrechnung auf Nachweis pro Stunde inkl. Fahrzeug

- Vorhaltung von TW-geeigneten Notleitungen (alle gängigen Dimensionen in mindestens 100m Länge; Einsatz wird auf Nachweis abgerechnet)
- Vorhaltung aller erforderlicher technischer Geräte und Betriebsmittel für Notreparaturen, Einsatz wird auf Nachweis abgerechnet
- Lokalisierung von Rohrbrüchen, Eingrenzung des Schadens (Abstellen im kleinstmöglichen Umfang) und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung mit evtl. erforderlichem Aufbau einer Notversorgung. Als Grundleistung sind 5 Rohrbrüche zu kalkulieren. Ab dem 6. Rohrbruch erfolgt weitere Vergütung.
- Mitbenutzung des vorhandenen Prozess-Leitsystems der Gemeinde (Flow-Chief), für die Betriebsführungsleistungen. Anmerkung: Das System „Flow-Chief“ befindet sich derzeit im flächendeckenden Ausbau
- Die laufende Aktualisierung der Betriebshandbücher gemäß Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TVO) und des DVGW-Arbeitsblattes W 1010 hat der Dienstleister einmal pro Jahr vorzunehmen.

#### **2.1.4.9. Modul Bereitschaftsdienst**

Vorhalten einer Meldestelle (Netzleitwarte) entsprechend den Regelungen des DVGW-Arbeitsblatt GW 1200. Die Meldestelle ist an 365 Tagen pro Jahr 24 Stunden pro Tag zu besetzen, um Störungsmeldungen entgegenzunehmen. Die Entgegennahme der Störungsmeldung hat durch eine natürliche Person zu erfolgen. Des Weiteren ist das von der Gemeinde eingesetzte Prozessleitsystem „Flow-Chief“ bildschirmmäßig auf die Meldestelle aufzuschalten. Die Aufwendungen für die Aufschaltung werden von der Gemeinde getragen. Die Meldestelle hat die Anzeigen des Leitsystems zu überwachen.

Im Störfall ist unverzüglich alles zu unternehmen, was zu einer zeitnahen und bei Gefahr in Verzug unverzüglichen Störungs- und Gefahrenbeseitigung sowie Schadensbearbeitung und Verhütung von Folgeschäden notwendig ist. Wie in Ziff. 2.1.4 beschrieben, stellt die Gemeinde für die notwendigen Vollzugsmaßnahmen einen Mitarbeiter eine Woche pro Monat kostenfrei zur Unterstützung dem Dienstleister zur Verfügung.

Des Weiteren ist ein Entstörungsdienst für die Bereiche Wasserleitung, Wassergewinnung, Aufbereitung und Speicherung gem. DVGW Arbeitsblatt GW 1200 außerhalb der üblichen Arbeitszeiten von Montag bis Freitag von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr und Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen vorzuhalten, der in der Lage ist, gemeldete Störungen und Gefahren unverzüglich und sachkundig zu beseitigen. Der Entstörungsdienst ist mit einer Person zu besetzen, die eine ausreichende fachliche Qualifikation für die Arbeiten verfügt.

Die Einsätze zur Störungs- und Gefahrenbeseitigung sowie weitere Dienstleistungen werden nach Aufwand vergütet und zum Ende eines Quartals nach den Stundensätzen des Leistungsverzeichnisses für die jeweils tätigen Mitarbeiter vergütet.

Soweit der Dienstleister nicht selbst die Aufgaben übernimmt, ist beim Entstörungsdienst Wasserverteilung (Rohrnetz) ein geeignetes Tiefbauunternehmen vorzuhalten, das im Störfall bei

Bedarf für die Erbringung von Tiefbauleistungen zur Verfügung steht. Sofern dies der Anbieter nicht für die Erst-/Notmaßnahmen sicherstellen kann, können Erst-/Notmaßnahmen mit dem örtlichen Bauhof begleitet werden, Folgearbeiten sind jedoch mit dem vorgehaltenen Tiefbauunternehmen abzuwickeln.

Die Tiefbauleistungen werden der Gemeinde vom beauftragten Unternehmen direkt in Rechnung gestellt. Die Gemeinde behält sich allerdings vor, ggfls. selbst mit einem Tiefbauunternehmen einen Störungsdienst für das Rohrnetz abzusprechen und diesen dem Dienstleister mitzuteilen.

### **3.1.5. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Angebote von Bieter, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprache getroffen haben, werden ausgeschlossen. Wesentliches und unverzichtbares Kennzeichen einer Auftragsvergabe im Wettbewerb ist die Gewährleistung eines Geheimwettbewerbes zwischen den teilnehmenden Bieter.

### **2.1.6. Kennzeichnung von Betriebsgeheimnissen**

Der Bieter wird ausdrücklich aufgefordert, die Teile seines Angebotes, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, kann die Vergabeverfahren im Falle eines Nachprüfungsverfahrens ggfls. von einer Zustimmung auf Einsicht in die nicht gekennzeichnete Angebotsteile ausgehen.

### **2.1.7. Nebenangebote**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

### **2.1.8. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Entgeltermittlung und den Leistungsumfang beeinflussen können, hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Evtl. Fragen zum Angebot sind spätestens 10 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist schriftlich per Post oder Fax zu stellen. Evtl. notwendige ergänzende Informationen zum Ausschreibungsverfahren und somit zur Kalkulation der Angebote werden allen Bieter bekanntgegeben und erfolgen bis spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist. Für etwaige Rügen gilt § 107 Abs. 3 GWB.

### **2.1.9. Form der Angebote**

Der Angebotsvordruck ist den Vergabeunterlagen beigelegt. Folgende Unterlagen und Nachweise sind gem. § 9 Abs. 4 VOL/A vorzulegen:

- Angebotsteil 1 vollständig ausgefüllt und unterschriebener Angebotsvordruck
- Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg
- Nachweis der Leistungsfähigkeit durch eine Eigenerklärung über die bisher vom Dienstleister betreuten Wasserversorgungsanlagen
- Qualifikation des zum Einsatz vorgesehenen Personals

### **2.1.10. Verbindlichkeit des Angebots**

Das Angebot muss unterschrieben sein. Angebote, die mit einem Zusatz versehen sind, dass Abschluss des Vertrages noch der Zustimmung weiterer Gremien des Bieters bedarf sowie Angebote mit vergleichbaren Zusätzen, die die Verbindlichkeit des Angebotes einschränken, werden von der Wertung ausgeschlossen.

### **2.1.11. Fristen**

Das Angebot ist im verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag bis zum

**5. Juli 2023, 12:00 Uhr**

**Gemeinde Öhningen**

**Klosterplatz 1**

**78337 Öhningen**

einzureichen.

Bei der Öffnung der Angebote sind entsprechend den Regelungen § 14 Abs. 2 VOL/A keine Bieter zugelassen. Die Zuschlagsfrist beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist und endet spätestens am

**28.07.2023**

Bis zum Ablauf dieser Zuschlagsfrist sind die Bieter an ihr Angebot gebunden.

### **2.1.12. Aufhebung der Ausschreibung**

Der Auftraggeber behält sich gem. § 17 Abs. 1 VOL/A die Aufhebung der Ausschreibung vor. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis erbracht hat.

## **3. Wertung der Angebote**

Die Bewertung der Angebote erfolgt in folgenden Wertungsphasen:

### **3.1.1. Wertungsphase 1: formale und inhaltliche Prüfung der Angebote**

In diese Wertungsphase werden die wegen formeller und Inhaltlicher Mangel auszuschließenden Angebote ermittelt.

### **3.1.2. Wertungsphase 2: Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes**

Grundlagen für die Ermittlung des wirtschaftlichen Angebotes sind die angebotenen Gesamtentgelte. Die Entgelte werden unter Anwendung der in den Preisblättern angegebenen Auswertungsgrößen für 3 Jahre hochgerechnet ermittelt. Eine Entgeltanpassung wird bei der preislichen Auswertung nicht berücksichtigt. Die Umsatzsteuer wird für die Auswertung nicht mit angesetzt.

## **3.2. Bietergespräche**

Im Rahmen der Angebotsprüfung behält sich die Gemeinde vor, nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung Bietergespräche zu führen, um evtl. Zweifel über die Angebote im Interesse der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes zu beseitigen. Nachverhandlungen finden hierbei nicht statt.

## **3.3. Information der Bieter**

Die Gemeinde wird entsprechend den Regelungen in § 101 a Abs. 1 GWB erst nach 15 Kalendertagen nach Absendung der Information über die Nichtberücksichtigung der Angebote an die jeweiligen Bieter den Zuschlag auf das Angebot des obsiegenden Bieters erteilen. Sofern die Gemeinde das Informationsschreiben per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch die Gemeinde. Auf den Tag des Zugangs beim Bieter kommt es nicht an.

## **4. Leistungsinhalte**

#### **4.1. Grundlage der Zusammenarbeit**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den in der **Anlage** beigefügten Vertrag für die Dienstleistung abzuschließen. Grundlage ist dieser Vertragstext und alle in dieser Ausschreibung beschriebenen Vorgaben und Bedingungen. Die im Entwurf des vorformulierten Vertragstextes noch fehlenden Teile werden erst durch die Ausschreibung ermittelt und dann ergänzt.

#### **4.2. Leistungszeitraum**

Die zu vergebenden Dienstleistungen sind ab

**01.01.2024**

zu erbringen. Die Leistungen werden für zunächst 3 Jahre ausgeschrieben. Sie verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht 6 Monate vor Ablauf der Vertragsfrist gekündigt wird.

#### **4.3. Sicherheiten**

Auf die Gestellung von Sicherheiten wird verzichtet.

#### **4.4. Unterbeauftragung**

Eine Unterbeauftragung für zu erbringende Leistungen ist möglich. Hierbei sind die Regelungen im Vertragsentwurf und die Regelungen des Landestariftreu- und Mindestlohngesetzes Baden-Württemberg zu berücksichtigen.

Nachweise von Unterbeauftragten sind dem Angebot beizufügen, damit die fachkundige Leistungsfähigkeit des Unterauftragnehmers geprüft werden kann. Bei einer Unterbeauftragung hat der Bieter die Regelungen über die Berücksichtigung mittelständischer Interessen einzuhalten.

#### **4.5. Entgeltanpassung**

Nach Ablauf eines Kalenderjahres erstmals zum 01.01.2025 können die im Angebot vereinbarten Entgelte nach Maßgabe des Vertrages angepasst werden. Die Berechnungsgrundlage (Entgeltanpassungsformel) wird im Entwurf des Dienstleistungsvertrages vorgegeben.

Die Entgeltanpassung dient dazu, sicherzustellen, dass das bei Vertragsverhältnis vorausgesetzte Verhältnis für Leistung und Gegenleistung über die gesamte Vertragslaufzeit erhalten bleibt.

Bitte diesen Vordruck 1-fach als Angebot einreichen

**Ausschreibung von Betriebsführungsleistungen  
für die Wasserversorgung Öhningen  
Angebotsvordruck und Bietererklärungen**

**Angebotsabgabe bis spätestens am**

**05. Juli 2023; 12:00 Uhr**

**an:**

**Gemeinde Öhningen  
Klosterplatz 1  
78337 Öhningen**

**Bieter**

Name, Adresse
<hr/>
<hr/>
<hr/>

**Stempel**

## 1. Bietererklärung

Wir bieten die Dienstleistung der beschriebenen Leistungsinhalte zu den von uns nachfolgend eingesetzten Preisen an. Unser Angebot bezieht sich auf die Regelungen der Angebotsanfrage (Vergabeuntertagen vom Mai 2023 mit den zugehörigen Anlagen).

Ansprechpartner für Rückfragen und Befugte für die Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen ist

Name, Vorname

Tel-Nr.

Fax-Nr.

Firmenanschrift

Über die örtlichen Verhältnisse, die für die Angebotsabgabe relevant sind, haben wir uns ausreichend unterrichtet.

Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft

Name

Anschrift

Mitgliedsnummer

Wir sind bei folgender Versicherungsgesellschaft

Name

Anschrift

Versicherungsnummer

für die Dienstleistung eine die Dienstleistung umfassende Betriebshaftpflichtversicherung abgesichert.

Deckungssumme

€

(bitte eintragen)

Bitte diesen Vordruck 1-fach als Angebot einreichen

## **2. Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden zur Tariftreue- und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG)**

Wir erklären, dass

- unsere Beschäftigten mit Ausnahme der Auszubildenden bei der Ausführung der Leistung die von dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, diejenigen Arbeitsbedingungen einschl. des Entgelts gewährt werden, die nach Höhe und Art mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist.
- den Beschäftigten mit Ausnahme der Auszubildenden die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz in der jeweils geltenden Fassung unterfallen oder auf die Tarifvertrag nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz keine Anwendung findet, bei Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens ... € brutto pro Stunde bezahlt wird (Mindestlohn).
- wir von etwaigen Nachunternehmern oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lassen.
- die Nachunternehmer und Verleihunternehmen, die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes erfüllen.

## **3. Qualifikation des für den Einsatz vorgesehenen Personals**

Bitte ggfs. auf separatem Blatt beschreiben, wie viele Mitarbeiter mit welcher beruflichen Qualifikation für den Einsatz im Rahmen der Dienstleistung vorgesehen sind.

**Bitte diesen Vordruck 1-fach als Angebot einreichen**

Wir erklären hiermit, dass

- wir nicht an unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen oder anderen wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen teilgenommen haben,
- die vollständige Übernahme der Leistungen zum Leistungsbeginn gewährleisten,
- keine Ausschließungsgründe gem. § 6 Abs. 5 VOL/A vorliegen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel

Bitte diesen Vordruck 1-fach als Angebot einreichen

## Preisblatt

### I. Grundleistungen

Wir bieten die Leistungen zu den nachfolgend genannten Einheitspreisen an:

Art der Leistung	angebotener Einheitspreis	Auswertungsgröße	Anzahl	Euro netto ohne MwSt.
Modul Erstellung Jahresbericht gem. Ziff. 2.1.4.1		Entgelt pro Jahr	1	
Modul Aufgaben im Rahmen der Wassergewinnung gem. Ziff. 2.1.4.2		Entgelt pro Jahr	1	
Modul Aufgaben im Rahmen der Wasserförderung und –aufbereitung gem. Ziff. 2.1.4.3		Entgelt pro Jahr	1	
Modul Aufgaben im Rahmen der Wasserspeicherung gem. Ziff. 2.1.4.4		Entgelt pro Jahr	1	
Modul Aufgaben im Rahmen der Wasserverteilung gem. Ziff. 2.1.4.5		Entgelt pro Jahr	1	
Modul Operative Betriebsführung und Dokumentation gem. Ziff. 2.1.4.7		Entgelt pro Jahr	1	
Modul Organisation und Verwaltung gem. Ziff. 2.1.4.8		Entgelt pro Jahr	1	
Modul Vorhaltung und Organisation eines Bereitschaftsdienstes gem. Ziff. 2.1.4.9		Entgelt pro Jahr	1	

Bitte diesen Vordruck 1-fach als Angebot einreichen

## II. Einzelnachweiseleistungen

Wir bieten die folgenden Leistungen auf Nachweis und Anforderung an:

Art der Leistung	Kalkulations- und Auswertungsgröße	Angebot und Einheitspreis	Anzahl /Stück	Euro netto ohne MwSt. gesamt
Reinigung der Quellfassung ... von groben Verschmutzungen entsprechend TVO und DVGW Standard	Preis pro Einsatz inkl. Personal, Fahrzeug, Reinigungsgeräte und Sachmittel		1	
Spülung der Endstränge mehr als einmal pro Jahr	Preis pro Einsatz und Endstrang inkl. Personal, Fahrzeug und Sachmittel		5	
Spülen einzelner Netzabschnitte nach besonderen Vorkommnissen	Preis pro Einsatz und Endstrang inkl. Personal, Fahrzeug und Sachmittel		1	
Einsatz einer Notstromversorgung gem. Ziff. 2.1.4.6	Preis für Aufstellen und Betrieb des gemeindeeigenen Geräts inkl. Personal, Fahrzeug, Betriebsmittel pro angefangener Tag		1	
Einsatz einer Notstromversorgung gem. Ziff. 2.1.4.6 (Fremdnotstromaggregat)	Preis für die Beschaffung eines weiteren Notstromaggregats, dessen Aufstellen und Betrieb inkl. Personal, Fahrzeug und Betriebsmittel pro angefangener Tag		1	
Teilnahme an Besprechungen und Sitzungen über den in Ziff. 2.1.4.7 genannten Bedarf hinaus	Preis pro Besprechungsstunde inkl. Anfahrtskosten		3	
Vorhalten, Ausgabe, Installation und Rückbau von Standrohren/Herstellung Bauwasseranschluss	Preis pro Vorgang inkl. Personal und Fahrzeug		3	
Einsatz (Vorhalten, Aufbau und Rückbau sowie Betrieb) von Notleitungen auf Nachweis (Modul 2.1.4.8)	Preis pro Vorgang für je 10 m angefangene Notleitung		5	
Lokalisierung von Rohrbrüchen, Eingrenzung des Schadens ab dem 6. Rohrbruch pro Jahr	Preis pro Einsatzstunde inkl. Personal, Fahrzeuge und Geräte		10	

**Bitte diesen Vordruck 1-fach als Angebot einreichen**

<b>Art der Leistung</b>	<b>Kalkulations- und Auswertungsgröße</b>	<b>Angebot und Einheitspreis</b>	<b>Anzahl /Stück</b>	<b>Euro netto ohne MwSt. gesamt</b>
Reparatur und Austausch schadhafter Hydranten	Preis pro auszutauschenden Hydrant für Personal, Fahrzeug, Kleingeräte. Die Bezugskosten des Hydranten werden separat nach Rechnung vergütet oder es werden Austauschhydranten durch die Gemeinde gestellt.		3	
Kontrolle von Hydranten und Prüfung der Funktionstauglichkeit durch Betätigung	Preis pro Kontrolle und Prüfvorgang je Hydrant		50	
Einbau von Wasserzähler in Gebäude, die zur erstmaligen Versorgung angemeldet werden	Preis pro Zähler für Personal, Fahrzeug, Kleingeräte. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde gestellt.		15	
Stundensatz Ingenieur	Preis pro Stunde, ggf. inkl. Anfahrt nach Öhningen		10	
Stundensatz Wasser-/ Netzmeister	Preis pro Stunde, ggf. inkl. Anfahrt nach Öhningen		40	
Stundensatz technische Hilfskraft	Preis pro Stunde, ggf. inkl. Anfahrt nach Öhningen		20	
Stundensatz Probennehmer	Preis pro Stunde, ggf. inkl. Anfahrt nach Öhningen		5	
Stundensatz Einsatzfahrzeug für Materialtransport für Fahrten nach Öhningen	Preis pro Stunde für Einsatzfahrten zu einer Einsatzstelle der Wasserversorgung Öhningen		20	

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel

# Vertrag

über

die technische Betriebsführung von Wasserversorgungsanlagen

zwischen

der Gemeinde Öhningen, vertreten durch Bürgermeister Andreas Schmid, Klosterplatz 1,  
78337 Öhningen

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

und

....., vertreten durch .....

- nachfolgend „Dienstleister“ genannt -

## Vorbemerkung

Die Gemeinde Öhningen hat in einem Vergabeverfahren nach VOL zur Vergabe von Versorgungsdienstleistungen die Betriebsführung der Wasserversorgung der Gemeinde ausgeschrieben.

Aufgrund dieses Vergabeverfahrens schließt die Gemeinde den nachfolgenden Vertrag, der ausschließlich die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Auftraggeberin und des Dienstleisters als Auftragnehmer regelt.

## I.

### Rangfolge von Bestimmungen

#### §1

##### Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde beauftragt den Dienstleister entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den DVGW-Arbeitsblättern, Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Technik mit der Durchführung der Leistungen gem. der in der **Anlage 1** beiliegenden Leistungsbeschreibung als technischen Betriebsführer.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- die Betreuung des gesamten Wasserwerks sowie Verteilnetzes,
  - ein Bereitschafts- und Störungsbeseitigungsdienst an allen Tagen.
- (2) Die von der Gemeinde zu erbringende Leistung unterliegt dem Werkvertragsrecht und ist als solche erfolgsbezogen.
  - (3) Die in **Anlage 1** beigefügte Leistungsbeschreibung ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

#### § 2

##### Allgemeine Pflichten des Dienstleisters

- (1) Der Dienstleister übernimmt im Rahmen dieses Vertrages lediglich die technische Betriebsführung für die Wasserversorgung der Gemeinde. Die grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinde Öhningen für die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben im Rahmen der Wasserversorgung wird dadurch nicht berührt. Direkte Rechtsbeziehungen zwischen Bürgern der Gemeinde und dem Dienstleister entstehen nicht. Der Dienstleister erledigt die Aufgaben im Rahmen der Betriebsführung im Namen und im Auftrag der Gemeinde Öhningen.

Sämtliche Aufgaben im Rahmen der Vertragserfüllung der Betriebsführung sind nach dem jeweiligen neuesten Stand der Technik unter Einhaltung aller einschlägigen Normen der Trinkwasserverordnung und der DVGW-Richtlinien durchzuführen.

- (2) Der Dienstleister erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Er ist weiterhin verpflichtet, die für seine Tätigkeiten und für die von ihm genutzten Einrichtungen notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Dem Dienstleister obliegt des Weiteren die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehenden Tätigkeiten. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen sachkundigen Bevollmächtigten und Vertreter als Ansprechpartner für die Gemeinde zu bestimmen. Dieser steht der Gemeinde montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr als Ansprechpartner mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis bezüglich aller die Vertragserfüllung betreffenden Fragen zur Verfügung. Die Ansprechpartner sind der Gemeinde erstmals bis spätestens 01.12.2023 (d.h. 1 Monat vor Vertragsbeginn) zu benennen. Im Übrigen hat der Dienstleister zur Erfüllung der nach diesem Vertrag vereinbarten Aufgaben zahlenmäßig ausreichendes und qualifiziertes Personal vorzuhalten und einzusetzen.
- (4) Der Dienstleister gewährleistet, die gemeindlichen Anlagen, welche im Rahmen dieses Vertrags gepflegt, gewartet und betrieben werden, in einem betriebsbereitem Zustand zu halten, so dass ihre Funktionsfähigkeit gewährleistet ist. Die Anlagen sind pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu betreiben.
- (5) Die Gemeinde ist des Weiteren berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen des Dienstleisters nach diesem Vertrag zu überwachen. Sie kann, wenn und soweit der Dienstleister seinen Verpflichtungen nach diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß nachkommen sollte oder soweit es zur Erfüllung eigener Pflichten der Gemeinde zwingend erforderlich ist und diese Pflichten Gegenstand dieses Vertrages sind, dem Dienstleister Weisungen erteilen. Kommt der Dienstleister einer entsprechenden Weisung trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die der Weisung zugrunde liegende Tätigkeit auf Kosten des Betriebsführers selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (6) Der Dienstleister erteilt der Gemeinde alle im Zusammenhang mit der übernommenen Aufgabe stehenden und gewünschten Auskünfte und informiert diese unaufgefordert und unverzüglich über alle besonderen oder außergewöhnlichen Vorkommnisse. Des Weiteren unterstützt der Dienstleister die Gemeinde in allen Angelegenheiten, die für eine ordnungsgemäße Wasserversorgung erforderlich sind.
- (7) Für die im Namen und im Auftrag der Gemeinde zu erteilenden Aufträge und ausgabewirksamen Maßnahmen ist der Dienstleister ohne vorherige Rücksprache zur Auftragserteilung befugt, soweit ein Einzelbetrag von 5.000 € netto ohne MwSt. nicht überschritten wird. Für Ausgaben mit mehr als 5.000 € netto zzgl. MwSt. ist zuvor mit der Gemeinde Öhningen eine Abstimmung über die Auftragsvergabe durchzuführen. Dies gilt nicht, wenn Gefahr in Verzug besteht und ein Aufschub der Entscheidung nicht möglich ist. Die Gemeinde ist über solche Entscheidungen des Dienstleisters unverzüglich zu informieren.
- (8) Die in die Wasserversorgung jährlich vorzunehmenden Investitionen werden entsprechend den Regelungen im Leistungsverzeichnis zwischen Dienstleister und der Gemeinde abgestimmt. Die Gemeinde behält sich unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften für öffentliche Aufträge vor, den Dienstleister mit der Ausführung der Investitionen zu beauftragen. Dafür ist zuvor ein angemessenes Entgelt zwischen dem Dienstleister und der Gemeinde zu vereinbaren. Grundlage dafür sind, soweit einschlägig, die Regelungen der HOAI. Die Gemeinde kann alternativ nach eigenem Ermessen die Realisierung von Investitionen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Der Dienstleister wird in diesem Falle von der Gemeinde über die Ausführung der Investitionen informiert.
- (9) Der Dienstleister hat die für die technische Betriebsführung erforderlichen Materialien und beweglichen sächlichen Mittel in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Ein eigenes Lager für Sachmittel wird auf Seiten der Gemeinde Öhningen nicht unterhalten. Dem Dienstleister wird aber gestattet, kleine Mengen an Materialien, die für die Durchführung des

Betriebsführungsvertrags erforderlich sind, kostenfrei im Bauhofbereich der Gemeinde zu lagern.

### §3

#### Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde übergibt dem Dienstleister bei Abschluss dieses Vertrages die für die Betriebsführung erforderlichen und vorhandenen Unterlagen. Sofern die erforderlichen Pläne nicht vorhanden sind, wird deren Erstellung im erforderlichen Umfang von der Gemeinde veranlasst. Die Gemeinde übernimmt auch die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der an den Dienstleister übergebenen Unterlagen. Sofern erforderliche Unterlagen nicht vorhanden sind bzw. dem Dienstleister nicht übergeben wurden und aufgrund dessen ein Schaden eintritt, ist insoweit eine Haftung des Dienstleisters ausgeschlossen bzw. wird die Gemeinde den Dienstleister von Ansprüchen Dritter freistellen.
- (2) Die Gemeinde wird auf ihre Kosten das vorhandene Prozessleitsystem (Flow-Chief) bei der Zentrale des Dienstleisters aufschalten lassen, damit ein Zugriff auf die Daten des Prozessleitsystems durch den Dienstleister gegeben ist.
- (3) Die Gemeinde unterstützt alle Maßnahmen des Dienstleisters, die der Erfüllung dieses Vertrages dienen. Dazu zählt insbesondere die Information des Dienstleisters über vorgesehene Investitionen und Planungen, die Unterrichtung über der Gemeinde bekannt gewordene Beschädigungen von Anlagen und etwaige der Gemeinde übermittelte die Wasserversorgung betreffende behördliche Anordnungen und Auflagen, insbesondere im Rahmen der Wasserschau.
- (4) Des Weiteren erteilt die Gemeinde dem Dienstleister jederzeit alle für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Vertrag notwendigen Auskünfte.

### § 4

#### Entgelte

- (1) Für die vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen und zu erfüllenden Haupt- und Nebenpflichten aus diesem Vertrag erhält der Dienstleister von der Gemeinde die nachfolgend dargestellten Entgelte:

**(hier werden die Preise des LV eingesetzt)**

- (2) Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (3) Für Leistungen, welche durch die vorstehenden Entgelte nicht abgedeckt sind, werden der Dienstleister und die Gemeinde im Falle eines Leistungsanfalls einvernehmlich ein aufwandsadäquates Entgelt vereinbaren.
- (4) Die vorstehend genannten Grundleistungen für die Module 2.1.4.1 bis 2.1.4.9 des Leistungsverzeichnisses werden monatlich nachträglich zum Monatsletzten als 1/12-Beträge des Jahresentgelts gezahlt.

- (5) Leistungen auf Nachweis sind vom Dienstleisterin Rechnung zu stellen. Die Rechnungen sind in prüffähiger Form vorzulegen und werden Innerhalb von 14 Tagen beglichen.

## § 5

### Entgeltanpassung

- (1) Die in § 4 genannten Entgelte sind fix bis zum 31. Dezember 2025. Erstmals zum 01.01.2026 können die Vertragsparteien eine Anpassung der Entgelte verlangen. Das Verlangen ist schriftlich 2 Monate vor dem Anpassungszeitpunkt gegenüber dem anderen Vertragspartner zu stellen. Grundlage der Anpassung ist die prozentuale Differenz, wie sie nach Abs. 2 der Preisklausel errechnet wird. Basis ist die Differenz zwischen dem Grundlohn, BMTG Lohngruppe 10 Stufe 4 zum 01.10.2023 und BMTG Lohngruppe 10 Stufe 4 zum 01.12.2025. Bei Preisadjustierungen in den Folgejahren ist jeweils ebenfalls auf der Differenz zwischen BMTG Lohngruppe 10 Stufe 4 zum 01.10. des Vorjahres und 01.12. des laufenden Jahres abzustellen.
- (2) Die Entgelte ändern sich während der Vertragslaufzeit nach folgender Preisgleitklausel:
- $$P = P_0 \times (0,30 + (0,70 \times L/L_0))$$
- P = neuer Preis
- P<sub>0</sub> = Ausgangspreis gemäß § 4
- L = neuer Grundlohn lt. BMTG Lohngruppe 10 Stufe 4
- L<sub>0</sub> = Grundlohn lt. BMTG Lohngruppe 10 Stufe 4 ab 1. Oktober 2016
- (3) Die neue Vergütung tritt jeweils zum 01.01. des Jahres in Kraft, zu dem das neue Entgelt gilt. Erstmals tritt die Anpassung zum 01.01.2017 in Kraft.

## § 6

### Haftung und Versicherungen

- (1) Der Dienstleister haftet für alle Schäden, die aus der Betriebsführung entstehen, gem. den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen und stellt die Gemeinde insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Wird der Dienstleister auf ausdrückliche Anweisung der Gemeinde tätig oder wird eine betriebliche Maßnahme durch den Beauftragten der Gemeinde selbst durchgeführt, so ist der Dienstleister von der Haftung frei, wenn er die Gemeinde auf Bedenken gegen die Maßnahme hingewiesen hat und die Anordnung nicht notwendig war, um Schaden von der oder den Anlagen und Mitarbeitern abzuwenden. Insoweit stellt die Gemeinde den Dienstleister auch von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Der Dienstleister hat ausreichende Versicherungen für den Betrieb der Anlagen und die ihm obliegenden Tätigkeiten in gesetzlich erforderlicher oder verkehrsüblicher, den jeweiligen Risiken angemessene Höhe, mindestens jedoch mit den im Leistungsverzeichnis genannten Versicherungssummen abzuschließen und während der Laufzeit des Vertrages zu unterhalten

sowie der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen. In den Versicherungsverträgen ist von dem Versicherer die Verpflichtung aufzuerlegen, die Kündigung des Versicherungsverhältnisses der Gemeinde anzuzeigen.

- (4) Zu den Seiten des Dienstleisters abzuschließenden Versicherungen zählen insbesondere
- Allgemeine Haftpflichtversicherung, die das Risiko der gesetzlichen Haftung vor Schäden abdeckt, die durch die Tätigkeiten des Dienstleisters bei Erfüllung des Vertrags verursacht werden (Allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung)
  - Umwelthaftpflichtversicherung

Die Versicherungen müssen folgende Mindestversicherungssummen haben:

Personen- und Sachschäden 3 Mio.

Vermögensschäden 500.000 €

- (5) Sollten durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die der Dienstleister nicht abwenden kann, an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert sein, so ruhen diese Pflichten für die Dauer des unabwendbaren Ereignisses. Der Dienstleister wird in diesen Fällen mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung betreiben.

## § 7

### Vertragslaufzeit – Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft und hat eine Laufzeit von drei Jahren.
- (2) Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten vor Ende der Vertragslaufzeit von einer Vertragspartei gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- eine Vertragspartei eine wesentliche Vertragspflicht zweimal pro Kalenderjahr trotz vorhergehender schriftlicher Mahnung nicht erfüllt,
  - eine Vertragspartei ihre Zahlungen einstellt,
  - über das Vermögen des Dienstleisters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

## §8

### Weitere Regelungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Rechtsgültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie die Aufhebung bedürfen der Schriftform.
- (3) Erfüllungsort für vertragliche Leistungen ist Öhningen. Als Gerichtsstand wird Konstanz vereinbart.
- (4) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung kann aus wichtigem Grunde versagt werden. Soweit der Dienstleister im Namen und Auftrag der Gemeinde Öhningen bei der Durchführung dieses Vertrages handelt, erhält er auf Anforderung eine schriftliche Vollmacht.
- (5) Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, loyal diesen Vertrag zu erfüllen. Bei Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarung in diesem Sinne auszulegen, zu erfüllen und ggfls. künftigen Änderungen der Verhältnisse und einer Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben anzupassen.

Öhningen, den

Ort, Datum

---

(Gemeinde Öhningen)

---

(Dienstleister)

## Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Bürgermeisteramt	AZ: 022.23; 023.4	SB: Herr Schmid
Anlagen:		Drucksache: 73/2023

### Betreff:

#### Hafenangelegenheiten

##### a. Vergaberichtlinien für Liegeplätze

##### b. Angeln an den Steganlagen

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:	Status:	Beratungszweck:
Hafenkommission	29.03.2023		öffentlich	Beschlussfassung
Gemeinderat	23.05.2023	11.	öffentlich	Beschlussfassung

### Sachverhalt:

a.

Die Liegeplätze der Gemeinde Öhningen werden nach 5 Prioritäten, unter Berücksichtigung einer Warteliste, vergeben. Geregelt ist außerdem, dass bei der Vergabe der Liegeplätze in der Regel Antragsteller mit Segelbooten gegenüber Antragstellern mit Motorbooten Vorrang haben. Angestrebt ist ein Motorbootanteil, der 30% der jeweiligen Stegliegeplätze nicht übersteigt.

Dieses Verhältnis wird seit längerem nicht mehr eingehalten. Begründet wird dies mit der Tatsache, dass eine größere Anzahl von Liegeplätzen, aufgrund des Tiefgangs, nicht mit Segelbooten belegt werden kann.

Die Hafenkommission hat deshalb, nach einem Ortstermin, empfohlen, welche Liegeplätze zukünftig nur noch mit Segelbooten belegt werden sollen (siehe Anlage 1). Bei Neuvergabe dieser Plätze darf eine Vergabe nur noch Besitzer von Segelbooten erfolgen. Der Wechsel von einem Segelboot zu einem Motorboot soll auf diesen Plätzen ebenfalls untersagt sein.

b.

Immer wieder kommt es zu Beschwerden über Angler auf den Steganlagen im Hafen Oberstaad. Der Hafen Öhningen ist einer der wenigen Häfen von dem aus geangelt werden darf. Das Betreten der Hafenanlagen in Öhningen ist nur Liegeplatzinhabern gestattet. Auch wenn dies nicht in der Hafenordnung geregelt ist, obliegt diese Entscheidung dem Hausrecht. Grundsätzlich könnten somit nur Liegeplatzinhaber die Steganlagen nutzen.

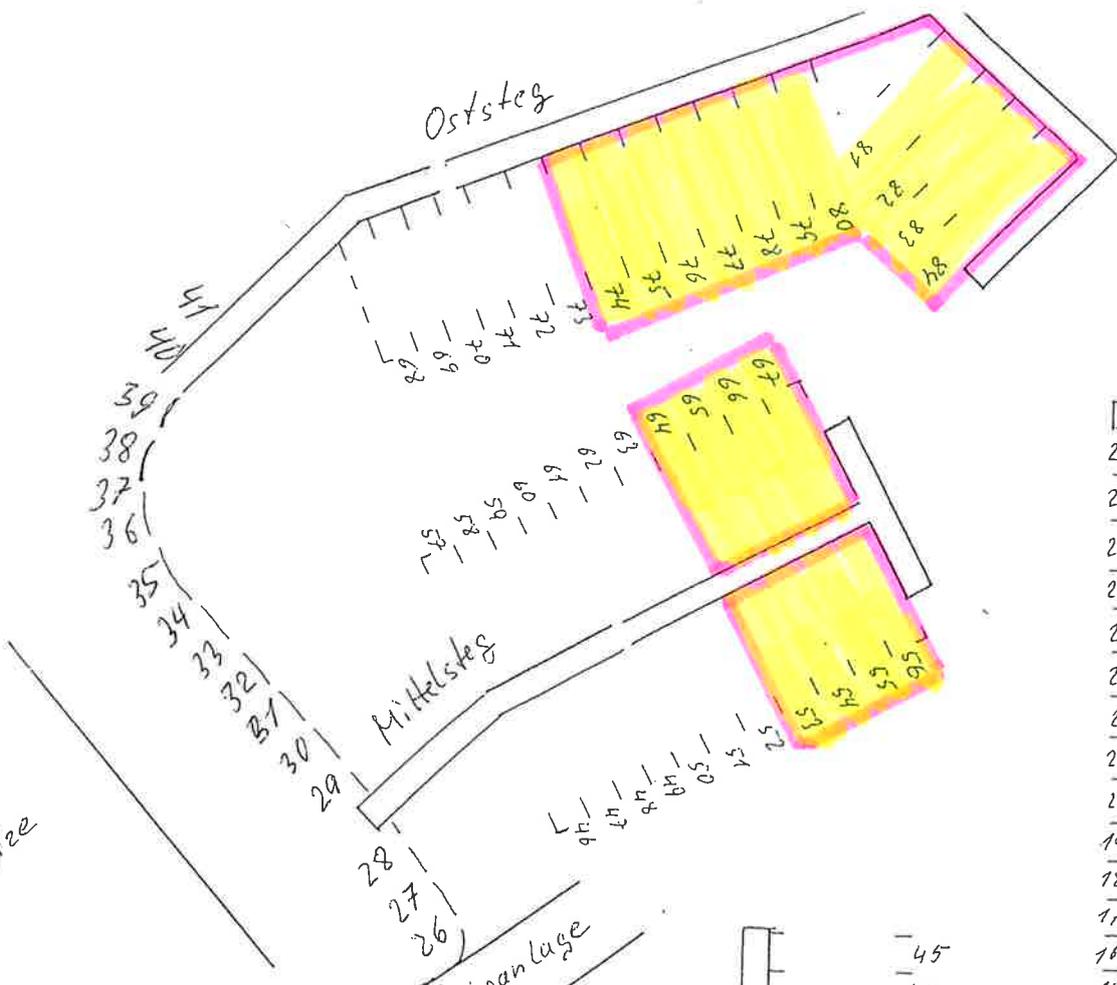
Um das Problem zu lösen empfiehlt die Hafenkommission, das Angeln im Hafen Öhningen zu verbieten. Sollte der Gemeinderat diese Entscheidung mittragen wäre die Hafenordnung entsprechend anzupassen. In diesem Zug wäre dann eine komplette Neufassung vorzusehen, die dann zur Saison 2024 zu beschließen sein wird.

### Beschlussvorschlag:

- a. Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 1 gekennzeichneten Liegeplätze in Zukunft nur noch an Besitzer mit Segelbooten zu vermieten. Die Vergaberichtlinien sind entsprechend anzupassen.
- b. Das Angeln in den Hafenanlagen Öhningen wird verboten. Die Verwaltung wird beauftragt Hafenordnung zu überarbeiten.

### Raum für Notizen:

Trocken-  
Liegeplätze



- 41
- 40
- 39
- 38
- 37
- 36
- 35
- 34
- 33
- 32
- 31
- 30
- 29
- 28
- 27
- 26

- 82
- 81
- 80
- 79
- 78
- 77
- 76
- 75
- 74
- 73
- 72
- 71
- 70
- 69
- 68
- 67
- 66
- 65
- 64
- 63
- 62
- 61
- 60
- 59
- 58
- 57
- 56
- 55
- 54
- 53
- 52
- 51
- 50
- 49
- 48
- 47
- 46
- 45
- 44
- 43
- 42
- 41
- 40
- 39
- 38
- 37
- 36
- 35
- 34
- 33
- 32
- 31
- 30
- 29
- 28
- 27
- 26
- 25
- 24

- 45
- 44
- 43
- 42
- 41
- 40
- 39
- 38
- 37
- 36
- 35
- 34
- 33
- 32
- 31
- 30
- 29

